Johann Jacob Mosers
Nebenstunden
von
Teutschen Staats-Sachen
So sich
an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayß-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen möchten.

Vierter Theil.

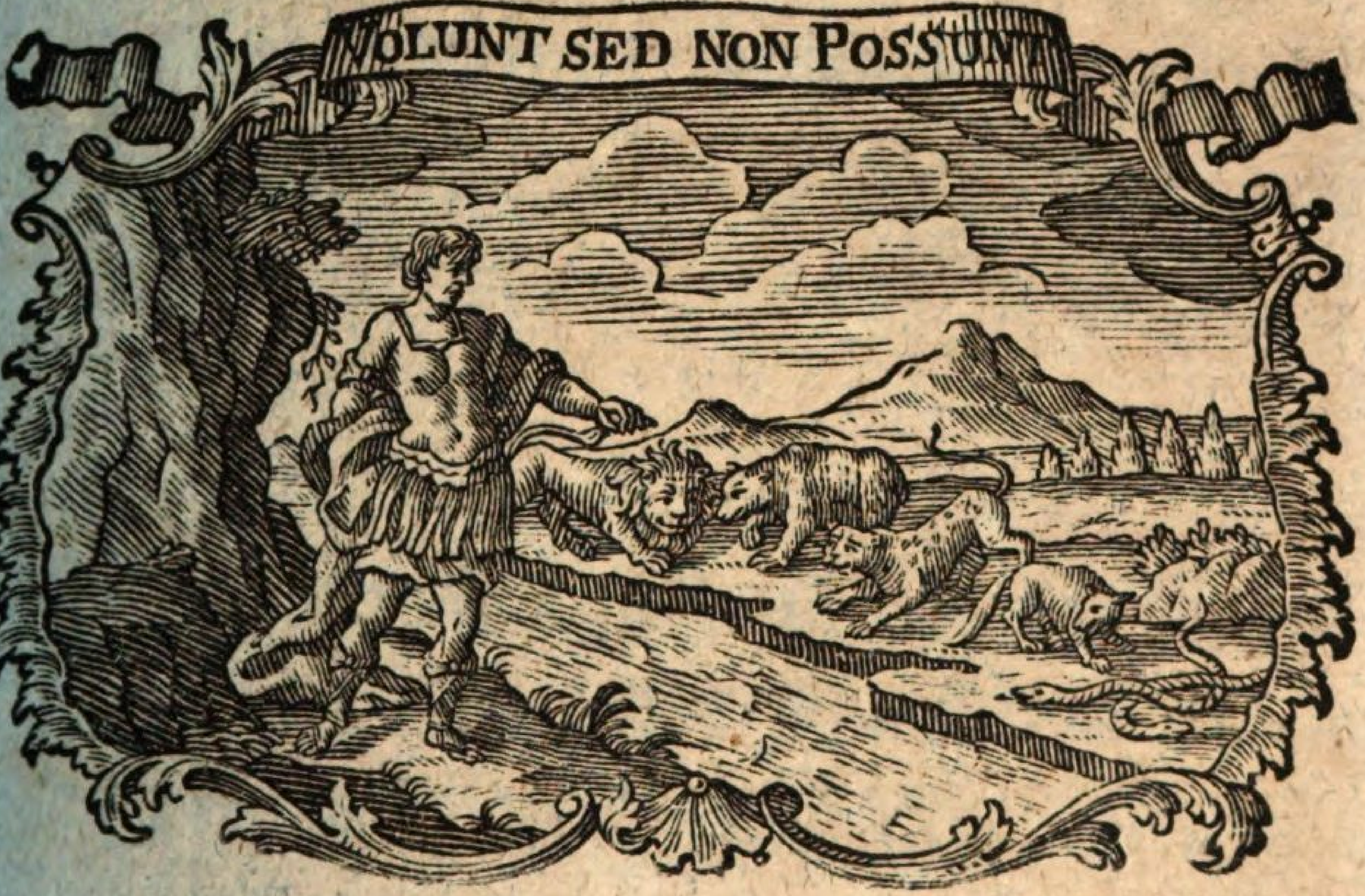

Franckfurt und Leipzig
auf Kosten der Gaumischen Handlung
1757.

Innhalt
des vierten Theils.

XV.

Anmerckungen über die Königl. Schwedische Erklärung wegen Garantirung des Westphälischen Friedens vom 14. Mart. 1757. pag. 475

XVI.

Schluß der Abhandlung von der Evangelischer Seits der Römisch-Catholischen Religion Schuld gegebenen Abgötterey. 479

XVII.

XVII.

Von der Collision widriger neuerer Reichs-Gesetze mit älteren Landes-Compactaten und Privilegien. 506

XVIII.

Von Landes- oder Land-Ständischen Sigillen. 568

XV.

Anmerckungen über die Königlich-Schwedische Erklärung wegen Garantirung des Westphälischen Friedens vom 14. Mart. 1757.

§. 1.

Bekanntlich ist den 30. Mart. 1757. bey dem Reichs-Convent zu Regensburg eine Schrifft zur Reichs-Dictatur und so dann in den Druck gegeben worden, welche den Titul führet:

Declaratio Regis Sueciæ in Comitiis facta, per suum Ministrum Dominum de Greiffenheim.

§. 2.

So kurtz auch diese in wenigen Linien bestehende Erklärung ist; so reichlichen Stoff reichte sie zu mancherley Arten von Anmerckungen dar, wann man

1. Die Beweg-Ursachen, die eigentliche wahre Absicht und die muthmaßliche Folgen derselben untersuchen wollte: Dabey aber gedencke ich mich nicht aufzuhalten; und so dermalen

2. Eben so wenig bey der so wichtigen Materie von Leistung der Garantie des Westphälischen Friedens:

Sondern ich will nur drey Neben-Umstände berühren.

§. 3.

1. Nemlich ist die Schrifft in lateinischer Sprache abgefaßt: Dieses ist a) diejenige Sprache, deren sich der König und die Cron Schweden bedienen, wann Sie in der Qualität eines Souverains, nicht aber in der Qualität eines Reichs-Standes wegen Vor-Pommern, etwas an das Reich gelangen lassen.

Eben dieses ergibt auch b) der gantze Zusammenhang; als in welchem nur des Königs und der Cron Schweden; nirgendwo aber der Vor-Pommerischen Qualität gedacht wird; maßen dann

c) Der König in Schweden nur in dieser Königlichen Qualität eigentlicher Mit-Haupt-Garant des Westphälischen Friedens ist.

Nun aber ist a) bekannt, daß zwar die Schweden-Brem- Verd- und Vor-Pommerische Gesandte auf dem An. 1653. gehaltenen Reichs-Tage zugleich als Königlich-Schwedische Gesandte haben angesehen und tractiret werden wollen, ihnen aber solches nicht zugestanden und es bishero dabey verblieben ist: (1)

Es ist b) auch der jeztmalige Schweden-Vor-Pommerische Comitial-Gesandte, Herr von Greif-

(1) v. mein Teutsches Staats-Recht Tom. 44. p. 546 sq. PUFENDORFFII res Brandenburg. Lib. 4. §. 37.

Greiffenheim, niemalen in Qualität eines Königlich-Schwedischen Gesandtens bey dem Reich accreditiret worden; ohne eine vorgängige dergleichen Legitimation pfleget von Niemand in der Qualität eines öffentlichen Ministers etwas, zumahlen in wichtigen Angelegenheiten, angenommen zu werden.

Hierzu kommt, c) daß erst den 11. Febr. zuvor in dem Chur-Fürstlichen Collegio ad Protollum gegeben worden ist:

„Und da übrigens auch wahrzunehmen gewe-
„sen, daß in dem neuerlich den 8ten dieses
„bekannt gemachten Impresso mehrmahlen
„von einer Königlichen Comitial-Gesandt-
„schafft Meldung geschiehet: Man aber kei-
„ne dergleichen, wohl aber eine zu der Chur-
„Brandenburgischen Stimm-Verführung
„und einigen Fürstlichen Votis legitimirte
„Chur-Brandenburgische Gesandtschafft ken-
„net; als hat man auch dise anmaßliche Neue-
„rung hiermit solennissime widersprechen ---
„wollen.„

§. 4.

2. Liset man in dieser Königlich-Schwedischen Erklärung:

Queis *trinæ* gaudent *Religiones* in Germania vigentes.

Und wiederum:

Speciatim iura *trium* in Imperio *Religionum* sarta tecta conserventur.

Diese Sprache ist aber in unsern Reichs-Grund-Gesetzen, und namentlich in dem Westphälischen

Frieden nicht üblich; sondern es heißt z. E. *in Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 50.

Utriusque Religionis Magistratus severe & rigorose prohibeat, &c.

Und *ibid.*

De eo in Comitiis - - - inter *utriusque Religionis* Proceres - - transigatur.

Ich erinnere mich auch noch gar wohl, daß, als auf dem Wahl-Tag An. 1741. eine Stelle in die neue Kayserliche Wahl-Capitulation gebracht werden wollte, darinn dreyer Religionen im Reich gedacht wurde, solches, auf beschehene Erinnerung, abgeändert und dagegen *art.* 2. §. 8. gesetzet worden:

Alle anzügliche und schmähliche Ausdruckungen gegen beyderley Religionen im Reich - - vermieden bleiben. (1)

§. 5.

Was 3. endlich auch noch wegen der Form eines pro memoria, darinn dise Schrifft abgefasset ist, gesagt werden könnte; dißfalls beziehe ich mich auf mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom.* 46. *p.* 347. *sq.*

XVI.

(1) Es hat auch Herr Hof-Rath von OHLENSCHLAGER in seiner beliebten Geschichte des *Interregn. Part.* 4. *p.* 410. angemerckt: „Im Project stund anfänglich, nach Maaßgab des Chur-Bayrischen Voti: Die drey Religionen im Reich: Es geschahe aber dieserhalben Erinnerung, weilen die Reformirten unter dem Namen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten in den Reichs-Gesetzen begriffen stehen, und dise nur von zweyen Religionen im Reich reden.

XVI.

Schluß der Abhandlung von der Evangelischer Seits der Röm. Catholischen Religion Schuld gegebenen Abgötterey. (*)

Num. VII.

§. 4.

Weil ich in meinem Teutschen Staats-Recht *Tom.* 10. *p.* 313 bis 335. alles, was An. 1719 wegen des Heydelbergischen Catechismi, und besonders wegen der darinn der Catholischen Religion Schuld gegebenen Abgötterey verhandelt worden ist, sehr umständlich angeführet habe; so will ich mich allhier darauf bezogen haben, und nur so viel daraus anmercken: 1. Daß man sich insbesondere auch darauf beruffen, daß Ihro Kayserl. Majestät Selbst in Dero Erb-Landen den Gebrauch dises Catechismi verstatteten; womit ohne Zweifel auf die reformirte Kirchen in Ungarn und Sibenbürgen gezielet worden ist; 2. Daß Kayserliche Maj. Carl der VI. Selbst zu wiederholten mahlen Chur-Pfalz anbefohlen haben, den Catechismum wieder frey zu geben; obgleich mit dem Zusatz: „Nicht zweiflende, daß die Augspurgische Confeßions-Verwandte Chur-Fürsten, Fürsten und

(*) vid. Erster Theil Num. I.

Stände Selbsten auch diesen Punct, sonderbar circa Formalia, nach denen angenommenen Religions-Frieden und gemeinsamen Reichs-Satzungen, besser einsehen, und samt Dero Unterthanen den rechten Fug der Sachen erkennen, mithin zur Ruhe und Einigkeit auch Ihres Orts alles gerne mit beytragen werden 2c.„ Und hernach: Des Kirchen-Raths und anderer gelehrten Männer Meynung zu vernehmen: Ob und wie die harten Expressionen zu modificiren?

§. 5.

Der Reformirte Kirchen-Rath gabe darauf eine Erklärung von sich, welche, weil sie in meinem Staats-Recht *l. c.* nicht angeführet ist, aber hauptsächlich die von mir abgehandelte Frage betrifft, allhier gantz eingerücket zu werden verdienet. Sie lautet also: „P. P. Ab Euer Chur-Fürstl. Durchl. gnädigstem Rescript vom 11. April lauffenden Jahres haben wir beyde in tieffester Submission ersehen, wie Dieselbe, auf unsere unterthänigste Deprecation der aufgetragenen Commission, betreffend den Catechismum, vom 6. Martii, gnädigst resolviret: Daß wir ein besonderes Gutachten, wie die Sache des Catechismi, Kayserlicher Maj. allergnädigsten Intention gemäß, eingerichtet werden möge? erstatten sollen.

Nun dancken wir zuforderst Euer Chur-Fürstl. Durchl. gantz unterthänigst, daß Dieselben uns mit obgemeldter Commission gnädigst verschonen wollen, ermangeln auch nicht, unser unterthänigstes Gutachteen, bestem Wissen auch

Ueber-

Ueberlegung nach, gehorsamst dahin vorzustellen.

Die Reformirte genießen im Röm. Reich eben derjenigen Religions- und Gewissens-Freyheit, welche auch denen übrigen Augsp. Confeßions-Verwandten zustehet, Instr. Pac. Westph. art. 7. §. 1. Zur Religions-Freyheit aber gehöret, daß man Niemanden wider seine Conscienz, Wissen und Willen, in seiner Religions-Lehre, Glauben und Ordnungen durch Mandat, oder in einiger anderen Gestalt, beschwere oder verachte, sondern bey solchem Religions-Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien ruhig und friedlich lasse; gemäß dem Religions-Frieden §. Und damit solcher Friede ꝛc. Nun glauben die Reformirten, aus offt und viel vorgestellten Gründen, daß, wenn sie zur Meß gehen und das Sacrament anbeten sollten, Abgötterey begehen würden, sind dessen festiglich und dergestalt überzeuget, daß, wann sie die Anbetung des Sacraments in und ausser dem Gebrauch für eine Abgötterey halten, von deßwegen keines animi injuriandi beschuldiget werden können. Was sie nun dergestalt glauben, finden sie nöthig zu bekennen, und die ihrigen zu lehren. Es ist nach ihrer Lehre ein Irrthum des öffentlichen Gottesdienstes; dieselbe sind gefährlicher, als die Irrthümer des Verstandes: Man kan dise nicht wissen; von jenen kan man nicht unwissend bleiben: Man siehet die Menschen öffentlich das Sacrament anbeten; man wird selbsten darzu gereizet, so gar diejenigen,

so Reformirt bleiben, werden offt, für dem Venerabili niderzufallen, mit Schlägen gezwungen. Wann man nicht sagen dörffte, was dise Anbetung auf sich hat, hätte man die nöthige Religions- und Gewissens-Freyheit nicht. Zur Messe gehen, ist der Character der Catholischen Religion; zum Abendmahl gehen, der Reformirten: Was nun den Essential-Unterscheid zwischen beyden ausmachet, muß man, wo die Religions-Freyheit Platz hat, auch die Seinige lehren dörffen.

Was aber dergestalt die Reformirte glauben, bekennen und lehren; kan aus ihren symbolischen Büchern nicht aboliret werden: Sie selbsten können es nicht änderen. Es wäre ein öffentliches Zeugniß, ob hätten sie was scandaleuses, unwahrhafftes und lästerliches gelehret. Der gemeine Mann würde urtheilen, man hätte mit den Worten den Glauben und die Lehre selbsten geändert. In einer allgemeinen Glaubens-Bekenntniß kan eine Particulier-Kirche ohne das Mit-Wissen der andern nichts milderen oder aboliren. Fast alle Reformirte Gemeinden von einigem Ansehen haben die Reformirte in der Pfalz per vincula societatis ecclesiasticæ noch kürtzlich gebeten, im Catechismo kein Jota zu änderen: Demnach werden es auch andere Evangelische zu änderen nicht gut finden.

Was die Clausul ausweiset, ist die gemeine Lehre aller Reformirten und Lutherischen in und außer Reichs, die nicht zugeben werden, daß ihre allgemeine Lehre durch Abolirung dieser Clausul

öffent-

öffentlich proscribiret werde. Dafür hält es selbsten die Englische Kirche, ohnerachtet ihre Communicanten bey dem Abendmahl niederknien, welches mit dem ausdrücklichen Vermelden dabey geschiehet, daß sie keine Anbetung weder des Sacramentirlichen Brodts und Weins, oder einer leiblichen Gegenwart von des HErrn Christi natürlichem Fleisch und Blut, intendiren; gestalt das Sacramentirliche Brod und Wein in seinem natürlichen Wesen da bleibe, und darum nicht könne ohne Abgötterey angebetet werden: Wie solches ihre Rubric nach der Communion klar und deutlich zeiget. Die Holländische, Schweizerische großen Theils, und meiste Teutsche Kirchen, haben keinen andern Catechismum, als den Heydelbergischen. Im Römischen Reich tretten die Evangelischen Chur- und Fürsten bey Kayserl. Wahl- und Reichs-Tägen von deßwegen bey dem Anfang der Messe ab, weil sie sich unter andern auch der Anbetung des Sacraments halber ein Gewissen machen. v. J. P. à LUDEWIG *ad aur. Bull. Tom.* 1. *Tit.* 2. *§.* 1. *p.* 300. *seqq.* Ne approbent sua præsentia *cultus idololatricos*; in dem theologischen Bedencken bey COELESTINO *Hist. Aug. Confess. p.* 67. In der Fomula Concordiæ, dem Libro symbolico der Evangelisch-Lutherischen, kommen eben so harte passus für. vid. *Apol. Conf. Aug. p. m.* 305. *it.* 307. im Catechismo majore Lutheri *p.* 408. würden also nicht wollen, daß in Aenderung dieses passus ihre Libri symbolici mit condemniret werden.

So kan es auch nach keinen Reichs-Constitutionen geändert werden. Dise befehlen billig alle Moderation, und verbieten alle harte Reden in Scriptis Particularium: Aber daß deßwegen etwas aus symbolischen Büchern und Confeßionen, sonderlich so alten Libris symbolicis aboliret soll werden; wird sich nirgends finden.

Allen Religionen, auch den Juden, welche den HErrn Christum so schändlich lästeren, lässet man gleichwohl mit ihrer Religion ihre Bücher selbst für die Jugend zu, wie hart sie sind. Die Religions-Freyheit der Reformirten war nicht grösser in Franckreich, als in Teutschland, und die Termini ihrer Confeßion in Articulis 24. & 28. sind viel härter; doch hat man ihnen dieselbige, aller Klagen des Cleri ohngeachtet, gelassen, biß in ihrem letzten Ruin auch das Verbot deren, von einem Particulier-Bally zu Charenton, auf Ordre des Königs, nach Anno 1681. aufgehoben. v. *l' Histoire de l' Edit de Nantes. L.* 2. *p.* 557. *L* 3. *p.* 2. *p.* 435. Ja, da selbst particuliere Controversien-Schrifften verboten worden, hat man doch dise Confeßion ihnen gelassen. *Eod. p.* 3. *p.* 826. Haben nun dise ihre Freyheit behalten; wie viel mehr wird denen Reformirten ihr Catechismus im Röm. Reich unverändert gelassen werden, da ihre Religion per Pacem Westphalicam fester stabiliret ist. Man verbietet denen Catholischen nirgends in den Landen der Reformirten oder Lutherischen, die Anathemata des Concilii von Trient zu gebrauchen, ob sie schon die Personen selbsten betreffen.

Die

Die Catholischen haben sich auf denen Reichs-Tägen zu Regensburg de An. 1594. und 1613. beklagt, daß die Evangelischen in Kirchen, Schulen, und täglichen Schrifften sie vor abgöttisch, *Idololatras* und Unchristen ausgeruffen; vid. LEHMANN vom Religions-Frieden *Lib.* 2. *p.* 415. und in specie den Röm. Pabst den Antichrist nennen: Es haben aber die Evangelische darauf geantwortet; *ibid. p.* 542. und Kayserliche Maj. deßwegen einiges Verbot nicht publiciret; weilen Sie (schrieben die Sächsische Theologi,) wohl gesehen, daß dergleichen Verbot dem hoch-theuer beschwornen und hoch-verpönten Religions-Frieden schnur stracks zuwider lauffen würde; weil es ein Stück ist der Lehre, welche die Evangelische führen in ihren Kirchen: Ja dieser Klagen ohnerachtet ist Anno 1613. der Religions-Friede aufs neue und kräftigste bestättiget. vid. Haupt-Verthätigung des Evangelischen Aug-Apfels *p.* 962. 963.

Welches Recht nun so wohl publique Lehren, als andere symbolische Bücher haben; werden Kayserliche Maj. und Euer Chur-Fürstl. Durchl. auch allergnädigst und gnädigst dem Heydelbergischen Catechismo angedeyhen lassen, und die Reformirten in dessen völligen ungeänderten Gebrauch herstellen und gelassen werden: Dann es ist derselbige 1. kein Scriptum privatum, sondern publicum; auf Befehl Friderici III. von Seinen Theologis aufgesetzt, und von dem Chur-Fürsten Selbsten revidirt. *Monum. Pal. p.* 196. und zwar 2. eben deßwegen, weilen zuvor verschiedene

schiedene Catechismi privata autoritate gebraucht worden; *ibid.* welcher 3. von allen Inspectoribus der gantzen Pfaltz durchgangen, fleißig examinirt, und rigorose nach dem Wort GOttes untersucht worden; qui Catechesin approbarunt, commendarunt & evulgari publica autoritate petierunt. *ibid. p.* 190. Es ist derselbige auch 4. in die lateinische Sprache übersetzet worden, quo utraque lingua in usum tam Scholarum quam Ecclesiæ edi posset. Man hat ihn 5. auch noch dasselbige Jahr der Chur-Pfältzischen Kirchen-Ordnung als einen kurtzen Begriff ihrer öffentlich übenden Lehre inserirt; gegen welcherley Ordnungen Niemand, vermöge des Religions-Friedens, mit einigem Mandat zu beschweren. Er ist von der Zeit an 6. öffentlich in den Kirchen erkläret worden; also, daß dessen ungehinderter Gebrauch eine Possession von mehr dann 150 Jahr vor sich hat. So hat man auch 7. sich dessen von der Zeit an in und außer Reichs fast in allen Kirchen der Reformirten als eines Libri symbolici bedienet; wie dann unter andern dessen öffentlicher und ohngehinderter Gebrauch den Jülich- und Bergischen Landen noch zugestanden ist: Und nachdem es 8. das Ansehen hatte, daß Chur-Fürst Fridericus III. mit Seinem Catechismo zu Augspurg auf dem Reichs-Tag An. 1566. würde condemniret werden; hat Sich der Chur-Fürst vor Ihro Kayserlichen Maj. und allen versammleten Reichs-Ständen diesen Seinen Catechismum mit sol-

cher

cher Krafft und Nachdruck zu verthädigen angeboten, daß Kayserlicher Maj. Selbsten über Seine Reden die Thränen die Backen herab geflossen seyn: Und da sich in specie ein Bischoff der 80sten Frag halben beschweret, hat Chur-Fürst Augustus von Sachsen, daß man in diser Sache zu geschwinde zufahre, gesprochen, und den Chur-Fürsten Friedericum sanfft auf die Achsel geschlagen, mit diesen Worten: „Fritz! du bist frömmer, als wir alle;„ welches auch der Catholische Marckgraf von Baaden erkannt. vid. *Monum. Palat. p.* 202. Und ist demnach der Catechismus nicht allein unverboten geblieben; sondern auch Chur-Fürst Friedericus III. eben aus dem Grund, wegen der von Ihme condemnirten Transsubstantiation, von denen sämtlichen Ständen Augspurgischer Confeßion für Kayserlicher Maj. defendiret, und pro Socio Confessionis Augustanæ gehalten worden. vid. LEHMANN von dem Religions-Frieden *Lib.* 3. *Cap.* 7. Daß also, nächst der Augsp. Confeßion, kein Buch also jemahlen dem gantzen Reich vorgelegt und pro Scripto publico & symbolico der Reformirten agnosciret worden, wie diser Catechismus. „Im Jahr 1566. (schreibt D. LOESCHER in der ausführlichen Histor. der Relig. *Motuum. T.* 2. *p.* 298.) war die Sache mit Chur-Pfalz und dessen Reformation eine öffentliche Reichs-Sache;„ und der Chur-Cöllnische Cantzler BURGHARDUS gestehet in seinem Buch von der Freystellung rc. daß A. 1566. auf Kayser Maximiliani II. Reichs-

Tag

Tag, eben wegen gemeinschafftlicher Bestreitung der Catholischen Lehre der von ihme so genannte Calvinismus zum ersten mahl in den Reichs-Rath kommen, und seine Stimme in einer vornehmen Stelle gehabt. *P.* 2. *p.* 188. Von welcher Zeit dann auch der Catechismus ohne die geringste Verhinderung in Kirchen und Schulen so wohl der Chur-Pfalz als in andern Landen blieben, auch 9. das Werck der Lehre desselben von Friderico III. Seinen Söhnen und Dienern, insonderheit der Universität und Kirchen, in Seinem Testament unter schweren Contestationen anbefohlen worden; darum auch 10. ob schon Ludovicus Lutheranus einen andern Catechismum und Kirchen-Ordnung eingeführet; (welche jedoch eben so hart gegen die Messe ist; *p.* 131. 135.) so hat doch Casimirus, zu Folge des Våterlichen Testaments, den Heydelbergischen Catechismum wieder introduciret; von wannen er immer in usu geblieben, auch 11. An. 1618. in dem Synodo der Reformirten von Dordrecht von såmtlichen Theologis per omnia dergestalt approbiret worden, daß man nicht das geringste darinnen åndern soll: Dann so heißt es *in Actis Synodi nationalis Dordrechtanæ Seff.* 148. *pag.* 317. Declaratum fuit, consentientibus omnium, tam exterorum, quam Belgicorum, Theologorum suffragiis: Doctrinam in Catechesi Palatina comprehensam verbo Dei in omnibus esse consentientem, neque ea quidquam contineri, quod, ut minus eidem consentaneum, mutari aut corrigi debere

bere videretur, ipſamque hanc Catecheſin eſſe admodum accuratum orthodoxæ doctrinæ Chriſtianæ compendium, ſingulari prudentia, non tantum ad teneræ adoleſcentiæ captum, verum etiam eorum, qui adultiores jam eſſent, commodam inſtitutionem accommodatum, ac proinde eam in Eccleſiis Belgicis magna cum ædificatione doceri poſſe, atque omnino retineri debere. Und wie nun 12. diſes der eigentliche Religions-Status der Reformirten in ipſo Anno decretorio war, daß ſie ihre Lehre auch aus dem Catechiſmo ungeändert und ungehindert öffentlich in Kirchen und Schulen proponiren dörffen; ſo kan derſelbe, vermöge des Weſtphäliſchen Friedens, ihnen anjetzo um ſo weniger beſtritten werden, als dieſelbige ſich deſſen 13. über die 70 Jahre her, unter Euer Chur-Fürſtl. Durchl. Höchſten Chur-Antecesſoribus, Catholiſcher Religion aber über 34. Jahr, ungeändert bedienet, und derſelbe 14. außer der Chur-Pfaltz aller Orten, Selbſten in Ihro Kayſerl. Maj. Erb-Landen, von Anfang alſo, wie er iſt, gelehret worden; auch 15. anderswo nicht würde verändert werden.

Dieweil es aber bey dem allen Euer Chur-Fürſtlichen Durchl. und andern Allerhöchſt- und Höchſten Häuptern Catholiſcher Religion beſchwerlich fürkommt, als ob damit Ihre Höchſte und theuerſte Perſonen einer vermaledeyten Abgötterey beſchuldiget würden; ſo conteſtiren wir hiermit für dem Allerhöchſten GOtt, daß, wie gemeldet, diſe Lehre der Reformirten

aus

aus keinem animo injuriandi, (welches ferne von uns ist,) sondern bloß allein aus Ueberzeugung des Gemüths, fließe: Es ist auch schon vilfältig bezeuget worden, daß der Catechismus von der Lehre und nicht von denen Personen rede; zwischen welchem ein mercklicher Unterschied ist, weil von der Lehre nach der Wahrheit, von den Personen aber nach der Liebe zu urtheilen ist, und dises um desto mehr hierinnen zu beobachten, als zwischen einer *Idololatria* materiali und formali wohl kan distinguiret werden, und zwar diese, aber nicht allemal jene, zur Verdammniß gereichet.

Unsere unterthänigste Meynung gienge demnach ohnmaßgeblichen dahin: Daß Ihro Chur-Fürstl. Durchl. den Catechismum, denen Reformirten Unterthanen zur Consolation, und deren Jugend, sich dessen zur Information zu bedienen, in höchsten Gnaden, denen Reichs-Constitutionen gemäß, gantz unverändert wiederum verleyhen, dabey aber doch ein Mandat ausgehen ließen, in welchem Dieselbige zur Ursache des in sicherer Maaße eingezogenen Catechismi anführeten: Wie daß Dieselbige darzu bewogen worden, eines Theils, um weilen solcher unter Dero hohen Nahmen und auf dem ersten Blatt gedruckten Wappen, mit dem Beysatz: „Auf Chur-Fürstl. Verordnung, und mit Chur-Pfälzischer Freyheit,„ ohne Dero Wissen und Willen aufgelegt worden; andern Theils, weilen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. vorkommen seye, ob würden darinnen, und sonderlich bey der 80sten

Frage,

Frage, und darauf folgenden Glossen, die Römisch-Catholiche Personen einer verdammlichen und vermaledeyten Abgötterey beschuldiget: Nachdeme aber der Chur-Pfälzische Kirchen-Rath seithero die schrifftliche unterthänigste Erklärung und wiederholte Versicherung gegeben, daß, gleichwie die Reformirte von allem condemniren der Personen sich ohnedem enthalten, und in specie bey diesem Punct allezeit erinneret werde, daß zwischen der Lehre und denen Personen in Ansehen des Urtheils ein Unterschied seye, mithin gegen Dero hohe Person so wenig, als einige andere Catholische, der Schluß gemachet worden; Dieselbige, auf die inständigste und unterthänigste Bitte und Flehen des Kirchen-Raths, sämtlicher Inspectoren und aller Reformirten Communen, in gnädigster Erwägung des obigen, und zu werckthätiger Bezeugung, daß Euer Chur-Fürstl. Durchl. gnädigste Intention niemahlen gewesen, oder annoch seye, Dero Reformirten Unterthanen an dero Religions-Uebung und Gewissens-Freyheit einigen Sinnes beschwerlich zu fallen, Dieselbige geschehen lassen könnten, daß bemeldter Reformirter Catechismus in Dero Landen gedruckt, verkaufft, und von männiglichen ohngehindert in Kirchen und Schulen gebraucht werden möge; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: 1. Daß Euer Chur-Fürstl. Durchl. hohes Wappen so wohl, als die Worte auf dem Titul-Blat: „Auf Chur-Fürstl. Verordnung, mit Chur-Pfälzischer Freyheit,„ ausgelassen wer-

den; 2. daß auch die in der 80sten Frage sich befindende anstößliche und ohnedem nicht authorisirte Glossen ausgelassen, oder in ihren Terminis so gleich noch vor dem Druck moderirt würden; 3. denen Reformirten, wie sonsten, also bey der Lehre dieser Frage, in Kirchen und Schulen wohl eingeschärffet werde: Der Catechismus rede von der Lehre, und nicht von den Personen, nenne keine Personen vermaledeyte Abgötter; deßwegen sich auch alle Reformirte solcher Worte wider ihre Neben-Christen enthalten sollen; 4. rede also von dieser Lehre mehr zu der Reformirten und ihrer Jugend Unterricht und Warnung, als um ohne Noth ein unzeitiges Gericht und Urtheil über andere Kirchen zu fällen; und hätten auch 5. allerseits Religions-Verwandten, und sonsten männiglich, auf der Cantzel und anderswo aller Bescheidenheit sich zu gebrauchen, keineswegs aber sich in ein Personen-verdammen, vermaledeyen, schmähen und lästeren, auszulassen; als welches weder zur Ausbreitung der Christlichen Lehre, noch zu allerseitigem Glaubens- oder gemeinen Nutzen, wohl aber, an statt der so hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vertrauens zu Zanck und Zwietracht dienen kan: Dahero auch 6. diejenige, so dergleichen thun würden, als Uebertreter dieses Chur-Fürstl. Gebots, auch so vieler Reichs-Constitutionen und noch ohnlängst emanirten Kayserlichen Mandats, ernstlich und gebührend abgestrafft werden sollen. Welches Kayserlicher allergnädigster Intention wir aller-

unter-

unterthänigst um so gemäßer zu seyn erachten, als es mit dem Religions-Frieden, Pactis und Reichs-Constitutionen übereinkommt.

Womit Euer Chur-Fürstl. Durchl. 2c. Heydelberg, den - Apr. 1720.

§. 6.

Es wurde auch diesem unterthänigsten Gutachten gefolgt, und den 16. May e. a ein Mandat dieses Innhalts bekannt gemacht: „Von GOttes Gnaden, wir Carl Philipp, - - - thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß, ob wir zwar die Einziehung des in hiesiger Unserer Haupt- und Residentz-Stadt gedruckten Reformirten Catechismi von derwegen in hiesigen Unsern Chur-Landen zu verordnen gnädigst bewogen worden, - - - mithin Uns auch vorgebracht worden, als ob darinn, und sonderlich bey der 80sten Frage und darauf folgenden Glossen, die Römisch-Catholischen Glaubens-Genossen, worunter auch Ihro Römisch-Kayserliche Maj. als des Reichs allerhöchstes Ober-Haupt, und so viel gecrönte und andere hohe Chur- und Fürstliche Häupter, neben Uns, dem Chur- und Landes-Fürsten, bekanntlich gezählet werden, einer verdammlich- und vermaledeyten Abgötterey und Folgung des Anti-Christen Ehren-rührig beschuldiget würden: Und aber Unser Reformirter Kirchen-Rath seithero die schrifftliche unterthänigste Erklärung und wiederhohlte Versicherung gegeben, nicht weniger auch einige aus Desselben Mittel, darüber specialiter vernommen, erkläret haben: Daß, gleich-

 wie

wie sie, Reformirte, von allem condemniren der Personen sich ohnedem entäußeren, und in specie bey obermeldtem Punct allezeit erinnert werde, daß zwischen der Lehre und denen Personen in Ansehung des Verurtheilens ein großer Unterschied seye; inmaßen denen Reformirten, wie sonst, also bey der Lehre dieser Frage, in Kirchen und Schulen wohl eingeschärffet werde: Der Catechismus rede von der Lehre, und nicht von denen Personen; nenne keine Personen vermaledeyte Abgötter; deßwegen auch alle Reformirte sich solcher Wörter wider ihren Neben-Christen enthalten müssen; und rede also der Catechismus von dieser Lehre mehr zu der Reformirten und ihrer Jugend Unterricht und Warnung, als um ohne Noth ein unzeitiges Gericht und Urtheil über andere Kirchen zu fällen, dahero gegen Unsere hohe Person so wenig, als andere Catholische, deßfalls einiger Schluß gemachet werde; also Dieselbe auch jederzeit dahin gesehen, nicht weniger verschiedene Verordnungen gemacht und ergehen lassen, sich in denen Controversien aller Bescheidenheit zu befleißigen, und von allem verdammen der Personen abzustehen; deßwegen auch mit dem sämtlichen Ministerio unterthänigst und inständigst gebeten, ihnen zu freyer Uebung ihrer Religion den Catechismum in ungehindertem Gebrauch zu lassen:

Dahero, in gnädigster Erwägung alles dessen, und zu werckthätiger Bezeugung, daß es Unsere gnädigste Intention niemahlen gewesen, weder annoch

annoch seye, Unsern Reformirten Unterthanen an ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit einiges Sinns hinderlich zu fallen, gnädigst geschehen lassen, daß berührter Reformirter Catechismus, jedoch - - - mit Auslassung - - - der bey oberwehnter 80sten Frage befindlichen anstößlichen und nicht authorisirten Glossen, hinwiederum aufgeleget, gedruckt, und von Unseren Reformirten Unterthanen in hiesigen Unsern Chur-Landen, Unserer nachgesetzten Regierung und Beamten, fort männiglichen, ungehindert, also lang gebrauchet werde, biß daran derenthalben ein anderes von gesammten Reichs-wegen gut gefunden und verordnet werden möchte.

Wobey Wir ausdrücklich vorbehalten und wollen, daß diese Unsere Erklär- und Verordnung dem also aufs neu in Druck auslassenden Reformirten Catechismo mit beygedruckt und hinzugefüget werde; befehlen auch ferner gnädigst und ernstlich, daß alle und jede in Unserm hiesigem Chur-Fürstenthum und darzu gehörigen Landen befindliche Reformirte Prediger bey Tractir- und Erklärung mehr-berührter 80sten Frage, auch sonsten männiglichen von allerseitigen Religions-Verwandten geist- und weltlichen Standes, sich übrigens aller Bescheidenheit gebrauchen, keinesweges aber in ein Personen-verdammen, vermaledeyen, schmähen und lästeren, auszulassen sich unterstehen sollen; als welches weder zu Ausbreitung der Christlichen Lehre, noch zu allerseitigen Glaubens- oder gemeinen Nutzen, wohl aber, an statt der so hochnöthigen Einigkeit und

innerlichen guten Vertrauens, zu Zanck, Mißtrauen, Entfernung der Gemüther und Unfriede dienen kan; dahero Wir den- oder diejenige, so dergleichen zu thun sich künfftighin gelüsten lassen möchten, und andere vor vermaledeyte Abgötter und verfluchte Ketzer ausschreyen, als Uebertreter dieses Unsers Chur- und Landes-Fürstlichen Gebots, auch so viel darob ergangener Reichs-Constitutionen, und des noch ohnlängst den 18. Jul. 1715. emanirten Kayserlichen Mandats, ernstlich und gebührend abstraffen zu lassen, ohnermanglen werden. Urkundlich rc.„

Num. VIII.

Reichs-Tags-Handlungen von denen Jahren 1754. und 1755.

§. 1.

Den 6. Nov. 1754. erließe das Corpus Evangelicorum zu Regensburg an der Kayserin Königin Maj. ein Vorstellungs-Schreiben wegen der Religions-Angelegenheiten in denen Oesterreichischen Erb-Landen. Selbigem ware als eine Affter-Beylage beygefüget ein Schreiben aus Hermannstatt vom 8. August 1754. worinn es heißt: „Hat sich Jacob so übel geberdet, und seine Kleider zerrissen, um den vermeintlichen zeitlichen Tod Josephs; was will es dann seyn, wann unsere Kinder in der Abgötterey auferzogen werden, des ewigen Todes sterben! rc.„

§. 2.

§. 2.

Der Kayserin Königin Majest. rescribirten darauf den 23. Apr. 1755. an Dero Oesterreichischen Comitial-Gesandten, Freyherrn von Buchenberg, unter anderem: „Man darff nur Ihr (der Augsp. Confeßions-Verwandten Comitial-Gesandten) zum Druck befördertes Memorial und dessen Beylagen obenhin ansehen, um - - nicht genugsam bewunderen zu können, wie die Protestantische Reichs-Tags-Gesandtschafften ein von aller Wahrscheinlichkeit und Beweisthum entblößtes, und mit so groben und pöbelhafften Schmähungen angefülltes Anbringen, an statt solches alsobald von sich zu weisen, nicht nur annehmen, sondern so gar in ihrem Vorstellungs-Schreiben sich darauf beziehen, und, was vollends unbegreiflich ist, Uns andurch eine Beylage unter die Augen stellen mögen, worinnen Wir dasjenige, so von Uns für Heilig verehret wird, nemlich Unsere ererbte Christ-Catholische Religion, für eine förmliche Abgötterey von eigenen unentlassenen Unterthanen und niederträchtigen Verunehrern Unserer Majestät, mit denen deutlichsten, zugleich aber frevelhafftesten Worten abgeschildert sehen müssen.

So wenig nun ein solches Beginnen auf einigerley Weiß zu rechtfertigen stehet; so wenig können und wollen Wir auf die Vermuthung fallen, daß die Protestantischen Reichs-Tags-Gesandtschafften hiebey in Absicht geführet haben sollten, Uns geflissentlich auf eine so em-

pfindliche Art zu beleidigen, und sich selbsten deren höchst-straffmäßigen Religions-Lästerungen theilhafftig zu machen; vielmehr seynd Wir des Dafürhaltens, daß die bemerckte ärgerliche Stelle ihrer Aufmercksamkeit entgangen seye, und daß sie aus eigenem Antrieb darauf bedacht seyn werden, das unterloffene Versehen auf eine Unserer höchsten Würde anständige Art zu verbesseren, und Uns der unangenehmen Veranlassung zu entheben, daß Unserer Seits auf der behörigen Ahndung bestanden werde müßte."

§. 3.

Als hierauf nichts erfolgt, ließen der Kayserin Königin Majest. an den Magistrat zu Regensburg dieses Schreiben ergehen:

Maria Theresia ꝛc.

Ehrsame, des Reichs liebe Getreue. Euch wird ohne Zweifel aus dem allgemein bekannt gewordenen Innhalt des von Uns an Unsern Directorial-Gesandten im Reichs-Fürsten-Rath, Freyherrn von Buchenberg, in Sachen Unserer Erbländischen zur Augspurgischen Confeßion geschrittenen Unterthanen unterm 23. April dieses Jahres ergangenen Rescripti annoch erinnerlich seyn, was vor ein Fehltritt von Seiten der Augsp. Confeßions-Verwandten Comitial-Gesandtschafften in Ihrer einige Zeit vorhero wegen berührter Unterthanen an Uns erlassener Fürbitt-Schrifft dadurch unterloffen, daß Sie kein Bedencken getragen, Uns annit eine Beylage unter die Augen zu stellen, worinnen

nen die in Unseren Teutschen Erb-Landen herrschende Christ-Catholische Religion von Unseren eigenen ohnentlassenen erbgehuldigten Unterthanen für eine Abgötterey mit deutlichen Worten auf das frevelhaffteste abgeschildert wird.

So offenbar auch mit dieser vermessenen Ausdrückung eine in denen Reichs-Gesetzen höchstverbotene Religions-Lästerung begangen worden; so ohnwidersprechlich ist auch die Folge, daß berührte protestantische Reichs-Tags-Gesandtschafften Sich sothanen Unfugs auf obverstandene Art theilhafftig gemacht, Uns aber, als den beleidigten Theil, berechtiget haben, auf eine dißfallsige Genugthuung, nach Maaß des anderseitigen öffentlichen Vorgangs behörig anzutragen.

Ohngeachtet Wir nun Unserer dißfälligen billigen Empfindung ein glimpfliches Bezeugen vorgezogen, und denen Sich im Angesicht des ganzen Reichs so weit vergangenen Gesandtschafften vielmehr in Unserem vorangezogenen Rescript die Gelegenheit eingeraumet, Ihren darunter gethanen anstößigen Schritt vor sich selbsten mit einiger Anstößigkeit zu verbesseren; so haben Dieselbige dennoch, an statt diese Unsere Mäßigung der Billigkeit nach zu erkennen, und solche sich zu Nutzen zu machen, im Gegentheil Sich beeyfert, nach kaum zu Handen gebrachten mehrbesagtem Rescript, und folglich ohne vorgängige Rückfrage bey Ihren Höfen und Committen über dessen Gegenstand, sogenannte Requisitions-Schreiben an auswärtige der Augspurgi-

spurgischen Confeßion zugethane hohe Mächte aus- und abzufertigen, und darinnen jenes vor ohngegründet beharrlich anzugeben, was noch so überzeugend, und gleichsam handgreiflich in wiewiederhohltem Unserem Rescript bloß der Wahrheit zu Liebe dargethan, unter Unserem geheiligten Wort ausdrücklich bekräfftiget, und durch die Notorietät selbsten von weiterem Zweifel befreyet worden ist.

So wenig aber die auswärtige hohe Mächten Sich durch dergleichen Vorspieglungen irre machen lassen, und zugleich Unsere Betheurungen bey jedermann mehr Glauben finden werden, als was verloffene und meineydige Bauren durch ihr hartnäckiges Laugnen, übertriebenes Jammern und boshafte Erdichtungen auszusprengen sich immerfort erfrechen; um so viel weniger werden auch Wir dadurch bewogen, in denen zu Ende des offt-berührten Rescripti angedeuteten, die Landesherrliche Befugniß und kundbare Vorrechte Unseres Ertz-Hauses zum Grund habenden standhaftesten Maaßnehmungen das geringste zu änderen, noch Uns Unsere erbgehuldigte Unterthanen, unter dem ohnehin bey der gemachten Einrichtung in Siebenbürgen keine statt findenden Religions-Vorwand, entziehen zu lassen.

Um aber auf die bishero noch nicht erfolgte Genugthuung wegen der von denen Protestantischen Reichs-Tags-Geschafften Uns vorhin zugesendeten Religions-schänderischen Beylage wiederum zu kommen; so sehen Wir Uns bemüßiget,

müßiget, Euch zu eröffnen, welcher gestalten Wir von Euch, als dem Reichs-Städtischen Directorio, die gemessene Verfügung gewärtigen, krafft welcher so wohl die Unserer Würde widerfahrene Ungebühr gegen Euren und übrigen des Reichs-Städtischen Collegii Mitgliedern Aug. Conf. an dem Vorgang Theil genommenen Reichs-Tags-Bevollmächtigten nachdrücklich geahndet, als auch Der- und Dieselbe zu einer solchen Genugthuungs-Leistung angehalten werden möchten, welche der außerordentlichen Zudringlichkeit gemäß seye, wodurch Sich einer Lästerung schuldig gemacht worden, so von denen allgemeinen Reichs-Gesetzen mit vorgeschriebenen schärffesten Straffen angesehen, und als höchst-ohnanständig verabscheuet wird.

Ihr leistet anmit denen verletzten Reichs-Satzungen ein gebührendes Genügen, und Wir verbleiben Euch in Versehung dessen mit Kayserlich-Königlichen Gnaden wohl gewogen. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 24. Novemb. 1755. Unserer Reiche im 16den Jahr.

Maria Theresia.

Graf von Kaunitz-Rittberg.

Friderich von Binder.

Und hierbey ist es verblieben.

§. 4.

Nur lieset man in dem sogenannten „Bericht von dem dermahligen zerrütteten Zustand der Teutschen Reichs-Verfassung„ dieses: „Es kommt noch darauf an: wie die Kayserin Königin

gin über das Genugthuungs-Verlangen wegen der bekannten anstößigen Beylage zu befriedigen seye? Die erfundene Entschuldigung, daß in denen sogenannten Libris symbolicis derer Protestanten die Catholische Religion gleichfalls als eine Abgötterey dem gemeinen Volcke abgeschildert werde, scheinet sich schwerlich mit der Ehrerbietigkeit, so man einer Monarchin schuldig ist, vereinbaren zu lassen, sondern vielmehr anzudeuten, daß, Falls noch mehrere dergleichen von denen Bücher-Censoribus übersehene Scommata darinnen enthalten, diese Fürstin auch in Zukunfft damit in der gelegenheitlichen Application nicht verschonet bleiben dörffte. - - - Inzwischen ist es an deme, daß diejenige Gesandten selbsten, welche an obberührter Beleydigung Theil genommen, und respectu deren die Satisfactions-Verschaffung bey ihren Principalen angesonnen worden, auf das dißfällige Kayserl. Königliche Circular-Schreiben einer gemeinschafftlichen nichts heißenden Antwort sich anzumaßen, und dadurch die Sache in einen circulum vitiosum einzuleiten gedencken, ihre Committenten aber schon würcklich dahin gebracht haben, daß diese in Ihren vorläuffigen Antworten die Haupt-Decision der Sachen, und damit das arbitrium über Sich, Ihren conföderirten Dienern überlassen.„

Schluß-Anmerckungen.

1. In Facto kommt es also darauf an: Die Evangelische, so wohl Lutherisch- als Reformirten

ten Theils, beschuldigen die Römisch-Catholische Religion einer Abgötterey, 1. wegen der Anbetung, so sie der consecrirten Hostie erzeigen, 2. wegen der Anbet- oder Verehrung der Heiligen.

2. Dieser letztere Punct ist etwas denckeler als jener, bey welchem es außer allem Streit ist, daß die R. Catholische, weil sie glauben, eine consecrirte Hostie werde in den wahren Leib JEsu Christi verwandelt, derselbigen eben diejenige Anbetung und göttliche Ehren-Bezeugung erweisen, welche sie dem HErrn JEsu, als GOttes Sohn und wahren GOtt, Selbsten erzeigen würden: Und wann man

3. Mit ihnen zum Grunde setzt und überzeugt ist, daß solche Verwandlung würcklich geschehe, können sie ohnmöglich anderst, als solche Anbetung &c. verrichten, und sie können es nicht anderst, als für eine Art der Gotteslästerung halten, wann die Evangelische vorgeben, es seye eine Abgötterey.

4. Wann man hingegen mit denen Evangelischen zum Grund setzet und überzeuget ist, daß besagte Verwandlung nicht geschehe, sondern Brod und Wein auch nach der Consecration bloßes Brod und Wein bleibe; so kan man ebenfalls ohnmöglich anderst, als es für eine Abgötterey halten, wann bloßem Brod und Wein göttliche Anbetung und Ehren-Bezeugung geleistet wird.

5. Da nun jeder Theil glaubt, er habe recht, und niemand auf der Welt ist, der einen Ausspruch

spruch thun könnte, welchen der andere Theil erkennen und sich demselben unterwerffen müßte, sondern der große Tag der Offenbarung aller Dinge und Wahrheiten auch hierinn erst den Ausschlag geben kan, muß und wird, indessen aber doch beyde Theile unter einander leben müssen, und versprochen haben, einander um der Religion willen nicht zu beleidigen; so kan man

6. Denen Catholischen nicht übel nehmen, wann sie empfindlich darüber seynd, und es ihnen sehr nahe gehe, daß ein so wichtiges Stück ihrer Religion, ihrer Meynung nach, so verlästert wird; hat dahero

7. Auch Ursach, so viel es nur immer thunlich ist, sich dergleichen scharffer Ausdrücke, wie überhaupt, und insbesondere in Privat-Schrifften, so auch fürnemlich gegen die R. Catholische selbsten, zu enthalten:

8. Indessen ist und bleibt es ein Lehr-Satz der Evangelischen Kirchen beederley Gattung, der sich, man greiffe es auch an wie man solle, in keine gelindere Worte einkleiden lässet, ohne der Lehre selbsten dadurch etwas zu vergeben. Da nun

9. Die Röm. Catholische, nach dem Religions- und Westphälischen Frieden, denen Evangelischen alle ihre Lehr-Sätze frey lassen müssen; so müssen sie auch diesen nothwendig gedulden, lehren, predigen und schreiben lassen: Ja sie dörffen

10. Wie der Chur-Pfältzische reformirte Kirchen-Rath gethan hat, diesen Satz ihren eigenen

nen Catholischen Landes-Herrn ohne Scheu vor Augen lezen, und ihn gegen Selbige vertheydigen;

11. Es seynd auch die gröste Catholische Landes-Herrn Selbsten so billig, solches nicht als etwas Respect-widriges anzusehen, sondern in ihren Landen dergleichen Lehre zu gestatten, ja diesen Lehr-Satz selbst in öffentlichen unter Ihrem Namen ausgehenden Landesherrlichen Verordnungen anzuführen und die Unterweisung nach demselben ausdrücklich zu gestatten.

12. Noch vielweniger kan also ein Verbrechen seyn, wann in Privat- gar nicht zum Druck und öffentlichen Bekanntmachung gewiedmete Schreiben von Religions-Sachen etwas dergleichen einfließet; folglich haben

13. Die Evangelische Oesterreichische Emigranten in Siebenbürgen nicht das geringste straffbare dadurch begangen, daß sie in ihren Schreiben an ihre Landes-Leute, den großen Unterschied beeder Religionen zu bemercken, der Abgötterey gedacht haben. Und ob es

14. Gleich an deme ist, daß diese Stelle, der Haupt-Sache ohnbeschadet, aus obiger Beylage hätte weggelassen, und etwa ein *etc.* dafür hingesetzet werden können; so ist doch,

15. Wann auch die Sache aufs höchste getrieben werden will, nur gegen das Decorum dadurch angestoßen worden, und wann dahero

16. Der

16. Der Kayserin Königin Maj. ein Mißvergnügen darüber bezeiget, daß man dißfalls nicht mehrere Achtung vor Allerhöchst-Dieselbe getragen, würde eben nicht viel daraus zu machen gewesen seyn: Hingegen ist,

17. Bey obiger Beschaffenheit, und da das Decorum keine völlige Verbindlichkeit nach sich ziehet, auch ohnmöglich abzusehen, wie nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen die Sache als eine förmliche Beleydigung könnte angesehen, und von denen Evangelischen Gesandten und Höfen einige Genugthuung deßwegen gefordert werden.

XVII.

Von der Collision widriger neuerer Reichs-Gesetze mit älteren Landes-Compactaten und Privilegien.

§. 1.

Bey dieser sehr wichtigen Frage, wo der Sache so leicht auf der einen als andern Seite zu viel oder zu wenig gethan werden kan; ist forderist der Status Controversiæ, oder das, wovon eigentlich die Frage seye, deutlich aus einander zu setzen, und richtig zu stellen; weil sonst unmöglich etwas anders, als ein ungegründet und ungerechtes oder übertriebenes Urtheil von der Sache erfolgen kan.

§. 2.

§. 2.

Es ist also die Frage davon: Was Rechtens seye, wann ein neueres Reichs-Gesetz älteren Verträgen zwischen Teutschen Landes-Herren und deren Land-Ständen und Unterthanen, wie auch denen von solchen Landes-Herren besagten Landes-Ständen und Unterthanen ertheilten Privilegien zuwider ist? Besonders: ob und wie ferne erwehnte Landes-Verträge und Freyheiten durch ein solches Reichs-Gesetz aufgehoben werden?

§. 3.

Folglich reden wir 1. von Reichs-Gesetzen, welche denen Landes-Verträgen und Privilegien zuwider seynd:

Wann also 1) neuere Reichs-Gesetze und ältere Landes-Verträge und Freyheiten einander nicht zuwider seynd; sondern die neuere Reichs-Gesetze zwar etwas enthalten, wovon in denen älteren Landes-Verträgen und Freyheiten nichts anzutreffen ist, oder auch umgekehrt, beydes aber sich auf eine ungezwungene, vernünfftige und billige Weise mit einander vereinigen lässet; so wäre widersinnisch und ungerecht, wann man die ältere Landes-Verträge und Freyheiten durch ein solches neueres Reichs-Gesetz für aufgehoben halten wolte; sondern beyde seynd mit einander zu vergleichen, und aus einander so zu erläutern, daß die Reichs-Gesetze neben denen Landes-Privilegien, und diese neben jenen, bestehen können.

Und hieher gehören die Stellen des Westphälischen Friedens art. 5. §. 33. art. 7. art. 10. §. 16. art. 11. §. 11. 12. art. 13. §. 4. von Bestättigung derer Land-Stände Freyheiten und Gerechtsamen, ingleichem die von Herrn Geheimen Justitz-Rath STRUBEN in seinen Neben-Stunden *Part.* 4. *p.* 463. *sqq.* aus denen Kayser-Wahl-Tags-Protocollen angeführte, auch übrige seine Gründe.

§. 4.

2) Wann ferner ein neueres Reichs-Gesetz älteren Landes-Verträgen und Freyheiten nur in tantum zuwider ist, das übrige aber unberühret lässet; so ist auch die Frage von solchen neueren Reichs-Gesetzen nur in tantum, in quantum sie denen älteren Verträgen zuwider seynd.

Dahin gehöret in des erst-angeführten gründlich-gelehrten und patriotisch-gesinneten Herrn Geheimen Justitz-Rath STRUBENS Neben-Stunden *Part.* 4. *p.* 458. *sqq.* befindliche gantze 30ste Abhandlung und Erläuterung des Reichs-Abschiedes *de An.* 1654. §. 180. welche kürtzlich dahin gehet: In so ferne der Reichs-Abschied vom Jahr 1654. denen Land-Ständen neue Beschwerden auflege; in so ferne seyen dadurch die ältere Landes-Verträge und Freyheiten aufgehoben: Hingegen seyen dadurch derer Land-Stände Freyheiten, Krafft deren alle Steuer-Sachen auf Land- oder Ausschuß-Tägen zwischen denen Landes-Herren und ihren Land-Ständen regulirt werden müßten, nicht aufgehoben;

hoben; mithin seye auch wegen solcher Reichs-Steuren auf Land- oder Ausschuß-Tägen zu berathschlagen: Nicht zwar wegen der Qu. an? als welche entschieden und diese Bewilligung eine Schuldigkeit seye, deren sich Land-Stände nicht entziehen können; sondern wegen des modi collectandi; wie nemlich diese Gelder aufzubringen seyen? wer darzu concurriren müsse? nach was für einer Proportion? nach was für einer Art derer Anlagen? u. s. w.

Wie ich nun hierinn mit Ihme vollkommen eines bin, und das Hertzogliche Haus Mecklenburg von deme, was Seine Schrifft-Steller hierinn währender innerlicher Landes-Streitigkeiten widriges haben behaupten wollen, in dem An. 1755. getroffenen Erb-Vergleich §. 103. sqq. selbsten abgegangen ist, und auch die Reichs-Steuren von neuem als ein Objectum derer Land-Täge anerkannt worden seynd;

Also thut man hingegen dem grund-ehrlichen Herrn Geheimen Justitz-Rath STRUBEN Gewalt und Unrecht, und man muß sein Buch nicht recht angesehen haben, wann man behaupten, und alle von Ihme angeführte Gründe und Exempel darzu gebrauchen will, um zu erweisen: Er lehre, und es seye Rechtens, daß neuere Reichs-Gesetze älteren Landes-Verträgen und Privilegien gar nicht derogirten.

Das gerade Gegentheil erhellet aus der ganzen Abhandlung; besonders aus folgenden Stellen:

p. 469. „Nun ist zwar allerdings die Quæstio: an? festgestellet, und wer besagte Steuren verweigert, wenn sie nöthig sind, der handelt wider die Reichs-Gesetze. Nicht aber ist zugleich bestimmet: Wie viel zu diesem Behuf aufgebracht werden solle, noch dessen Bestimmung der Landes-Herren Willen überlassen; sondern hierüber müssen sie sich mit ihren Ständen gütlich vergleichen, oder es auf den richterlichen Spruch ankommen lassen. Eben wenig haben der Kayser und das Reich gut befunden, daß der hergebrachte modus collectandi ohne der Landschafft Genehmhaltung verändert werden möge.

Und *p*. 470.

„Ich habe aber nur geschrieben, die Reichs-Gesetze ließen es bey dem alten wegen des *modi collectandi.* Mein Herr Gegner redet hingegen nicht von dem modo collectandi, sondern von der Pflicht, die Steuren aufzubringen. Von dieser saget Niemand, daß sie alt sey. Freylich sind auch vor 1654. denen Landes-Herren vielfältig zu Behuf der Garnisons- und Fortifications-Kosten von den Unterthanen Beytrage, jedoch mehrentheils nicht aus Schuldigkeit, sondern vermöge freyer Bewilligung geschehen. Nachdem aber der Kayser und das Reich es billig gefunden, daß dergleichen zum gemeinen Besten gereichender Beytrag NB. nimmer verweigert werde; haben Sie nicht auch für Recht erkannt, daß die Unter-

thanen

thanen alles hergeben müssen, was man zu diesem Behuf von ihnen fordert, noch daß die Land-Stände von der Administration der aus NB. Schuldigkeit aufbringenden Steuren ausgeschlossen werden mögen, wann bishero nach den Landes-Verträgen und Herkommen ohne ihre Zuziehung keine Steuren verwendet worden.

§. 5.

3) Es ist die Frage von deme, was würcklich zu Stande gekommene Reichs-Gesetze enthalten:

Nun ist so wenig der im Jahr 1670. gemachte Antrag an den Kayser, weil er von dem Kayser nicht ratificiret worden ist, als die darauf erfolgte Kayserliche Erklärung, weil sie von dem Reich eben so wenig genehm gehalten worden ist, ein Reichs-Gesetz:

Und eben so wenig kommt es auf einige bey Reichs- und Wahl-Conventen abgelegte Stimmen an, wann die mehrere von ihnen abgegangen seynd, und ein anderes beschlossen haben:

Ob gleich übrigens, in dem vorhin berührten Fall, auch sonst, dieselbige ihren Nutzen haben können.

§. 6.

4) Ist nicht die Frage von solchen Stellen derer Reichs-Gesetze, über deren eigentlichen und vollen Verstand annoch gestritten werden kan? Z. E. Ob die Worte: Beytrag, Beyhülffe, nur auf eine gewisse zu vergleichende Quotam, oder aber auf das gantze gehen? Ob dieses

oder jenes mit zu denen Kosten gehöre, welche zu tragen die Land-Stände und Unterthanen schuldig erkläret worden seynd?

Dann dergleichen streitige Dinge gehören entweder für den Kayser und das Reich, um ihren Sinn deutlicher zu erklären; wie z. E. A. 1689. und 1690. in denen Würtzburgischen Strittigkeiten geschehen ist: Oder für die höchste Reichs-Gerichte; wie z. E. A. 1698 beym Reichs-Hof-Rath in denen Mecklenburgischen Strittigkeiten ein Urtheil ergangen ist:

Sondern die Frage ist hier von solchen Stellen derer Reichs-Gesetze, welche klar seynd, und deren Sinn in so weit keinem Zweifel unterworffen ist.

§. 7.

5) Ist die Frage von deme, was Rechtens seye, und wie die Sache entschieden werden würde und müßte, wann es darüber bey dem Reichs-Convent oder einem höchsten Reichs-Gericht zur Sprache käme? nicht aber: Ob der eine oder andere Theil sich seines Rechts würcklich bedienet habe?

Es kan seyn, ein Landes-Herr hat für räthlich befunden, sich seines aus einem solchen Reichs-Gesetz erhaltenen Rechts gantz oder zum Theil nicht zu bedienen. Sollte dieses ihme selbst in andern Fällen, ja wohl gar dritten Ständen, nachtheilig seyn? Keineswegs; sondern solchen Falles findet Platz, was SPENER (1) schrei-

(1) In seinem Teutschen Jur. Publ. Tom. I. Lib. I. Cap. 9. §. 11. p. 255.

schreibet: „Die Verbindlichkeit solcher Abschiede ist willkührlich, in wie weit ein Landes-Herr dienlich finden mag, in seinen Landen die in selbigem verfügte Puncte zur Observanz zu bringen. Will ein Landes-Herr solche Satzungen im Lande einführen, dürffen die Land-Stände, wo dieselben auch noch was zu sprechen haben, dagegen nichts einwenden.„ Will aber der Landes-Herr nicht; so ist ja die allgemeine Rechts-Regel: Quilibet poteſt renunciare favori pro ſe introducto: Ohne daß es ihme deßwegen in andern Fällen ein Nachtheil brächte; dahero auch Kayser Leopold, wie unten zu sehen, in seine An. 1670. ertheilte Resolution wegen der Legations-Kosten hat einfließen lassen: Daß zu eines jeden Standes Belieben gestellet seye: Ob und wie weit Er Sich Seines dißfalls hergebrachten *Juris* gebrauchen wolle oder nicht?

So kan ferner ein Landes-Herr das, worzu ihme ein solches Reichs-Gesetz ein Recht beyleget, bey Seinen Land-Ständen durch gütliche Tractaten zu erhalten gesuchet haben; damit sie z. E. nicht, wann Er auf seinem Recht in diesem Stück allzufest bestünde, Ihme in anderen Fällen, wo es auf ihren bloßen guten Willen ankäme, Ihme aus Handen gehen, oder weil Ihme bewußt ist, was es für Kosten erforderen oder andere Bedencklichkeiten haben würde, wann Er an ein höchstes Reichs-Gericht gehen wollte; u. s. w. Sollte Er aber dadurch Sich oder andern Reichs-Ständen etwas vergeben, oder

daraus ein Schluß zu machen seyn, weil Er es gütlich und durch Tracctaten zu erhalten gesuchet habe; so müsse Er in puncto Juris nicht sicher gewesen seyn? So wird kein vernünftiger, Rechts-verständiger und billiger Mensch gegen klare Reichs-Gesetze urtheilen.

Im Gegentheil kan auch ein Landes-Herr Sich Seines Rechtes mißbrauchen, und, unter dem Vorwand eines solchen Reichs-Gesetzes, Seinen Land-Ständen und Unterthanen weit mehr ansinnen, als sie schuldig seynd: Aber das gibt weder Ihme, noch anderen Seines gleichen ein Recht; sondern wann es zur Klage an ein höchstes Reich-Gericht kommt, wird solchen Falles gegen Ihnen gesprochen: Wie man davon in denen Mecklenburgischen Strittigkeiten Exempel finden kan.

Und so können auch Scribenten die Sache zu weit treiben; wie z. E. der Verfasser des sich selbst kennenden Sachsens gethan hat. v. H. Hof-Raths JARGOWS Anmerck. zu STRUVENS Discurs von Land-Stånd. *p. m.* 150. *sqq.* 219. *sqq.*

Hinwiederum kan es geschehen, daß Land-Stånde, aus Unwissenheit ihrer Gerechtsamen, oder aus Forcht, oder anderen erheb- oder unerheblichen Ursachen, ein mehreres thun, als ihnen von Rechts wegen zugemuthet werden könnte, z. E. daß sie, statt eines Beytrages, alles übernehmen; grössere Summen bewilligen, als andere nach Proportion? u. s. w. Sollten sie deßwegen dadurch sich selbst in anderen Fällen, oder ande-

anderen Land-Ständen, præjudiciren? Durchaus nicht; sondern es würde auch hier, wie zuvor heißen: Quilibet potest renunciare favori pro se introducto: Aber auch: Ad renunciata non datur regressus; dahero Kayser Leopold in der unten angeführten berühmten Resolution vom Jahr 1654. denenjenigen Landes-Herren, so ein mehreres, als der Reichs-Abschied de An. 1654. ausweiset, rechtmäßig hergebracht haben, diese Ihre Befugsame ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 8.

6) Ist nicht die Frage davon, wann nur über der Application eines solchen neueren Reichs-Gesetzes ein Streit entstehet; z. E. Ob dieser oder jener Platz als eine Vestung, oder als eine nöthige Vestung, paßiren könne? Ob eine gewisse Summe zu Erfüllung der Land-Ständischen Schuldigkeit nach der Absicht derer Reichs-Gesetze hinlänglich seye, oder nicht? u. d.

Dann alle solche Streitigkeiten gehören, wann sie nicht gütlich entschieden werden können, für den Richter.

§. 9.

7) Ist also nicht die Frage davon, wann ein Theil dem andern seine Befugnisse streitig macht? Man kan über klaren Dingen streiten; aber am Ende vergeblich, oder gar mit Schaden. Man kan den Leuten offt gantz sicher voraus sagen, was dieser oder jener Streit, wann die Sache zu einer richterlichen Untersuchung käme,

für ein Ende nehmen würde: Wann sie sich aber nicht wollen bedeuten lassen, oder meynen, ihre Pflichten erforderten, sich wenigstens darum zu wehren, und es darauf ankommen zu lassen: Ob es am Ende just so gehen, und ihnen werde abgesprochen werden? wenigstens hätten sie alsdann das ihrige gethan, und dem Herrn oder Land doch nichts verschlaffen; mögen sie es zwar auf ihr Abentheuer wagen: Recht bleibet aber deßwegen doch Recht, und Unrecht ebenfalls Unrecht.

§. 10.

8) Ist hier nicht die Frage von dem Fall, wann ein Landes-Herr und seine Land-Stände Sich erst nach Errichtung eines solchen Reichs-Gesetzes von neuem vergleichen, und etwas belieben, so dem Reichs-Gesetz entgegen ist:

Dann da heißt es billig: Pacta sunt servanda, & quæ ab initio sunt voluntatis, ex post fiunt necessitatis.

§. 11.

Endlich und 9) ist auch die Rede nicht davon: Was in dem Fall Rechtens seye, wann der eine oder andere Theil geraume oder lange Zeit nach einem solchen Reichs-Gesetz in NB. ruhigem Besitz eines mehreren oder wenigeren, als der Reichs-Schluß mit sich bringt, geblieben ist:

Denn das gehörte allenfalls zur Ausnahm von der Regel; wo hingegen hier die Frage nur davon ist: Was Rechtens entweder gleich nach Errichtung des Reichs-Gesetzes gewesen wäre, oder

jetzo seye, wann die Sache indessen streitig geblieben ist, oder kein Theil eine Rechts-kräfftige Verjährung für sich hat.

§. 12.

Um nun weiter zu gehen; so trifft man dreyerley Arten von Reichs-Gesetzen an, welche hieher einschlagen; nemlich 1. Einige, so der Land-Stände und Unterthanen, wie auch Landes-Verträge und Freyheiten nicht namentlich gedencken; 2. Einige, welche nicht nur derselben ausdrücklich gedencken, sondern ihnen auch derogiren; 3. Einige, welche denen Land-Ständen und Unterthanen nur etwas denen älteren Landes-Verträgen und Freyheiten widriges aufbürden, ohne jedoch dieser zu gedencken, oder ihnen zu derogiren.

§. 13.

Zu der Ersten Classe gehöret z. E. der Land-Fried *de An.* 1548. *Tit.* 26. ibi:

„Wir setzen auch hindan alle und jegliche Gnad, *Privilegia*, Freyheit, Herkommen, Bündniß und Pflicht, von Uns, oder Unsern Vorfahren am Reich, oder Andern, hievor ausgangen und verfasset, in den und die einige Weis wider diesen Unsern Frieden seyn oder thun möchten; mit Worten, Clausuln, Meynungen, die gesetzt und verpflichtet wären: Die Wir auch aus Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit hiemit hindansetzen, und wollen, daß sich Niemand, wes Würden, Stands oder Wesens der seye, wider diesen Fried und Gebott, durch solche

solche Gnad, Freyheit, Herkommen, oder Verbidniß, schützen, schirmen, oder verantworten soll oder mag; in keine Weis.„

Ein gleiche Verordnung findet sich in der Reichs-Executions-Ordnung im Reichs-Abschied von 1555. §. 101.

Und soll wider alles, was obgesetzt, Niemand, wes Würden, Standes oder Wesens der sey, einige Gnad, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündniß und Pflicht, von der Kayserlichen Maj. Uns, oder Andern, hievor ausgangen und verfaßt, in dem und die einiger Weise wider diese Ordnung seyn oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen die gesetzt und verpflicht wären, schützen, schirmen, verantworten, befreyen, oder ausziehen, in keine Weis.

Ferner das *Instr. Pac. Osn. art.* 17. §. 3.

Contra hanc Transactionem, ullumve ejus articulum, aut clausulam, nulla Jura Canonica vel Civilia, communia vel specialia, Conciliorum Decreta, *Privilegia, Indulta*, Edicta, Commissiones, inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litis pendentiæ, quocunque tempore latæ Sententiæ, res judicatæ, Capitulationes Cæsareæ *& aliæ*, Religiosorum Ordinum regulæ aut exemtiones, sive præteriti sive futuri temporis Protestationes, Contradictiones, Appellationes, Investituræ, *Transactiones, Juramenta, Renunciationes, Pacta seu dedititia seu alia*, - - - ullave alia Statuta, sive politica,

ca, sive ecclesiastica, Decreta, Dispensationes, Absolutiones, *vel ullæ aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitari poterunt, exceptiones, unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec uspiam contra hanc Transactionem in Petitorio aut Possessorio seu inhibitorii seu alii Processus vel* Commissiones *unquam decernantur.*

§. 14.

Nun ist kein Zweifel, daß dieses alles so wohl auf alle Reichs-Stände, als auch auf alle ihre Land-Stände und Unterthanen, gehe:

Es ließen sich auch gegen diese Reichs-Grund-Gesetze eben so wohl, als gegen die nachfolgende beede Classen, die gemeine Ausflüchte beybringen: Niemand, auch der Kayser selbst nicht, könne, auch nicht einmahl ex plenitudine potestatis, einem dritten, ohne sein Verschulden, ja gar ohne ihn nur einmal gehört zu haben, eine rechtmäßige hergebrachte Freyheit nehmen, oder einen rechtskräfftigen Vertrag aufheben; u. s. w.

Es würden aber auch alle unserer Reichs-Verfassung kundige Personen den für einen Thoren und Gecken, oder doch für einen Feind des Vaterlandes und dessen allgemeiner Ruhe und Sicherheit halten, welcher mit solcherley Ausflüchten aufgezogen kommen, und eines dieser Reichs-Grund-Gesetze dadurch zu entkräfften trachten wollte: Es ist mir auch kein Fall bekannt, daß dergleichen von Reichs- oder Land-Ständen geschehen wäre:

§. 15.

§. 15.

Zu der zweyten vorhin gemachten Classe gehören 1. verschiedene die Reichs- und Türcken-Steuren betreffende Reichs-Gesetze, davon ich nur einige zur Prob anführen will. Z. E.

Im Speyerischen Reichs-Bescheid *de Anno* 1542. §. 51. heißt es:

„Und nemlich sollen alle und jede -- (Reichs-Stände,) und alle andere in Städten und auf dem Land, wes Standes, Würden oder Wesens die seyen, Niemands ausgenommen, auch unangesehen aller Verträg, Freyheiten, Indulten und Herkommen, so dieser Bewilligung und Anlag zuwider seyn möchten, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Haab und Gütern, je von 100 Gulden rechts Werths einen balben Gulden, und von 1000 Gulden werths Güter 5 fl. und also auf- und abzurechnen, dieses erste Jahr vollkommentlich, und das nächst-folgende Jahr im Fall der Nothdurfft gantz oder halb, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, zu Anlag, Steuer und Unterhaltung dieses Christlichen Wercks, zahlen und entrichten.„

Reichs-Abschied zu Nürnberg 1543. §. 25.

„Sonderlich haben Wir, samt den Kayserlichen Commissarien, Chur-Fürstliche Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bottschafften für billig angesehen und beschlossen, daß die Capitul bey den hohen Stifftern und derselben Unterthanen ihren Bischoffen in solcher Hülff gleiche Anlag, wie die

die fürgenommen würde, tragen und Hülffe thun sollen; ungeachtet aller Verträge, Obligation und Statuten, so etliche Stifft mit ihren Bischöffen haben, oder haben möchten.

Und so lautet es auch im Speyerischen Reichs-Abschied *de An.* 1544. §. 11. mit dem Anhang:

Doch ihnen künfftiglich, und sonst in andere Weg an ihren Freyheiten und Rechten, unabbrüchlich.

Augspurgischer Reichs-Abschied *de An.* 1548. §. 95.

„Daß derwegen ein jede Obrigkeit Macht haben soll, seine Unterthanen, geistliche und weltliche, sie seyen *exemt* oder nicht *exemt*, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen. --- Es soll auch Unser Kayserlicher Fiscal hiermit Befelch haben, gegen den Ungehorsamen vor Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, wie gewöhnlich und sich gebühret, zu procediren, und sie, zu bezahlen, anzuhalten.„

Welcherley Verordnungen sich auch in vielen andern nachgefolgten Reichs-Abschieden finden: Reichs-Absch. 1551. §. 25. R. Absch. 1566. §. 41. 42. R. Absch. 1567. §. 23. R. Absch. 1576. §. 11-14. R. Absch. 1582. §. 11-13. R. Absch. 1594. §. 9-12. R. Absch. 1603. §. 17-20. R. Absch. 1613. §. 7-9.

§. 16.

Von denen Folgen dieser Reichs-Gesetze meldet Herr STRUVE (1): „Also wurde durch berührten Reichs-Abschied (von 1548) denen Reichs-Ständen Macht gegeben, in Reichs-Steuren ihre Unterthanen zu subcollectiren; dadurch wurden die Cammer-Güter gantz entlediget, und ceßirte auch der gemeine Pfenning. Es ist auch nachhero also blieben, die Onera Imperii vom Lande gesuchet worden: Und zwar ohne Scrupel in gantz Teutschland.„

Herr Hof-Rath JARGOW hingegen mercket dabey an: „Gleichwie in denen angezogenen Reichs-Abschieden sich hin und wieder die Klagen einiger Reichs-Stände über Widerspenstigkeit ihrer Unterthanenen bey Beytreibung dieser Steuer finden; gestalt auch daselbst solcherwegen Ziel und Maaße gesetzet worden, wie dieselbe zur Parition anzuhalten sind; also zeiget uns auch die Mecklenburgische Landes-Geschichte, daß die Unterthanen und Stände darinn dieserwegen öfters große Schwürigkeiten gemacht. Es bezeuget dieses CRANZ *in Wandalia Lib.* 13. *Cap.* 26. Als aber dieselbe die Nothwendigkeit und Verbindlichkeit hierzu einsahen; findet man keine besondere Contradictiones: Nur daß dieselbe in Ansehung der Einnahme und Distribution solcher Reichs-Steuer sich eines und das andere stipuliret; wovon die Reversales mit mehrerem Nachricht geben:

Jedoch,

(1) Im Discurs von Land-Ständen Cap. 4. p. m. 252.

Jedoch, was die Stellen derer Reichs-Abschiede anbetrifft; so gehen selbige eigentlich nur auf die Hansee-Städte, welche ihren Landes-Herren die Landes-Hoheit selbst, wenigstens gewisser maßen, streitig machten, und aus diesem Grunde keine Reichs-Steuren an sie zahlen wollten: Daß hingegen Unterthanen, welche keinen dergleichen Streit gehabt, sich der Schuldigkeit, Reichs-Steuren zu bezahlen, sollten haben entziehen wollen; dörffte nicht erweislich seyn.

CRANZ redet von solchen Zeiten, da die Reichs-Stände noch durch keinen Reichs-Schluß berechtiget waren, die Reichs-Steuren von denen Unterthanen zu erheben:

In denen folgenden Zeiten aber ware der Streit darüber, daß die Herzoge die Reichs-Steuren ohne Concurrenz der Land-Stände in das Land ausschreiben wollten.

Dann so lautet auf dem An. 1620. zu Güstrau gehaltenen Land-Tage derer Land-Stände Gravamen:

2) Werde bey vorgewesenen allgemeinen Land-Tägen für ein beständiges altes und unverrücktes Herkommen angezogen, daß ohne Vorhergehung eines gemeinen Land-Tages keine Reichs- Crays- und andere Steuren Dero gehorsamen Landschafft verkündet, weniger abgefordert werden solle: J. J. H. H. G. G. Hochgeehrte Antecessoren hätten auch solch Herkommen in unterschiedlichen Ausschreiben für einen alten Gebrauch Selbst agnoscirt; inmaßen dann auch Hertzog Carl

Christmild. Ged. in Ihrer auf dem An. 1607. gehaltenen Land-Tage ertheilten gnädigen Resolution Sich dahin in Gnaden erkläret, daß über solchem alten Gebrauch gehalten werden solle.

Die Herren Hertzoge ertheilten hierauf den 19. Dec. e. a. zur Resolution:

ad 2. Der gebotenen Land-Täge zu Verkündigung der Reichs- und Crays-Steuren rc. halten J. J. H. H. G. G. dafür, daß zu jetzt berührter Verkündigung der Reichs- und Crays-Steuren keine Land-Täge vonnöthen seyen; sintemahl solche auf Reichs- und Crays-Tägen bewilligte Steuren ohne einige *Exception* oder Ausflucht von jedes Standes Unterthanen, vermöge der Rechte und der Reichs-Abschiede, unweigerlich müßten entrichtet, und unter einigem *Prætext* anderer der Landschafft habenden Sachen gar nicht gehemmet werden mögen; weil man sich eines gewissen immerwährenden Modi contribuendi verglichen, welchem in solchen Fällen stets nachzuleben, und der kostbaren vergeblichen Zusammenkünffte enthoben seyn könne: Sollte aber E. E. L. vermeinen, daß ihnen die bewilligte Reichs- und Crays-Steuren ohne gemeinen Land-Tag nicht verkündigt werden könnten; so ließen J. J. H. H. G. G. solches wohl geschehen.„

Aus dieser Resolution entstunde in dem Assecurations-Revers vom Jahr 1621. art. 23. diese Stelle:

„In-

„Inmaßen Wir zu Verkündigung Reichs- und Crays-Steuren geschehen lassen können, daß in solchen Fällen allemahl Land-Täge gehalten werden.„

H. JARGOW *l. c. pag.* 124. *sqq.* Wobey wohl zu bemercken ist: Daß die Land-Täge gehalten würden, darauf die Reichs-Steuren zu verkündigen, nicht aber: zu bewilligen.

§. 17.

2. Ist eine sehr merckwürdige Stelle im *Instr. Pac. Osn. art.* 5. *§.* 33.

„Pacta autem Transactiones, Conventiones, aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status eorumque Status provinciales & Subditos supradictos de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando antehac intercesserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus Observantiæ dicti Anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem, nisi mutuo consensu, recedere liceat; *non attentis, sed annihilatis, omnibus Anni* 1624. *observantiæ, utpote, quæ instar regulæ obtineat, contrariis latis Sententiis, Reversalibus, Pactis quibuscunque, Transactionibus.*„

Die Historie dieser Stelle habe ich in meiner *Diss. de Pactis & Privileg. circa Relig. &c.* *§.* 78. aus denen Westphälischen Friedens-Handlungen erzählet: Es ist aber damals Niemand eingefallen, zu behaupten, dergleichen Pacta und Privilegia könnten nicht ohne Mit-Einwil-

ligung oder Verschulden derer Interessenten, ja gar, ohne sie nur darüber zu hören, von dem Kayser und Reich cassiret werden:

Und eben so wenig ist es meines Wissens seithero Jemand eingefallen, sich mit einer dergleichen Ausflucht zu behelffen.

Wann also Land-Stände und Unterthanen auch 100 Reverse, und solche mit vielen Millionen erkaufft hätten, sie wären aber dem Jahr 1624. zuwider; so helffen sie alle nichts, sondern seynd und bleiben cassirt, so lang der Westphälische Friede im Röm. Reich noch etwas gilt.

§. 18.

In die dritte oben formirte Classe endlich gehöret

1. der Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 14. allwo es von denen zu des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Unterhaltung gewiedmeten Reichs-Steuren oder Cammer-Zielern heißt:

„Und soll den Ständen bevorstehen, ihre Land-Ständ, Bürger und Unterthanen zur Beyhülff zu ziehen.„

Von welcher Materie eine eigene Abhandlung in diesen Neben-Stunden zu befinden, und daraus ersichtlich ist: Daß zwar einige Reichs-Stände dafür gehalten haben, es würde dieses wegen der hier und da vorhandenen Landes-Verträgen und Privilegien nicht wohl angehen; dessen ohnerachtet aber der Schluß durch die mehrere Stimmen obgedachter maßen anders ausgefallen ist.

§. 19.

§. 19.

2. Lieset man in dem §. 180. eben dieses Reichs-Abschiedes:

„Sonderlich aber sollen jedes Chur-Fürsten und Standes Landsaßen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern, mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn.„

In denen bey dieser Gelegenheit abgehaltenen Reichs-Fürsten-Raths Protocoll findet man nicht, daß bey dieser wichtigen Materie etwas vor oder wider die Landes-Verträge und Freyheiten vorgekommen wäre.

§. 20.

Noch in eben diesem Jahr flosse auch in dem Nieder-Sächsischen Crayß-Abschied ein:

„Damit mit der Crayß-Verfassung man so viel besser aufkommen möge; so bleibt es dabey, was in jüngst- und andern Reichs-Abschieden verordnet, und alle und jede Stände und Obrigkeiten von ihren Landsaßen, Unterthanen und Bürgern, den Beytrag und Unterhalt (wann es nicht im Original heißt: „Beytrag zum Unterhalt,„) wie zu der einhellig beliebten Crays-Hülffe und Bereitschafft, also auch zu den Guarnisonen und Conservation der Vestungen, zu forderen, bemächtiget, und dieselbe dazu verbunden: Und als vermuthlich Niemand derselben, den

Reichs-Constitutionen und gemein-nützigen Werck entgegen zu seyn, sich unternehmen wird; so wollen, auf unverhoffte Widersetzlichkeit, die Stände, gegen die Widerspenstige festiglich darüber zu halten, nicht unterlassen.„

§. 21.

Vor und auf dem Wahl-Tag An. 1658. kame verschiedenes hieher einschlagendes vor.

1. Verlangten die Fürsten, der künfftigen Wahl-Capitulation einzuverleiben:

(Nachdem) „auch im jüngsten Reichs-Schluß ausdrücklich versehen, daß die Landsaßen, Unterthanen und Bürger zur Besetz- und Erhaltung deren einem oder andern Reichs-Stand zubehörigen Vestungen, Plätze und Guarnisonen, ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen, schuldig seyn sollten; als wollte der künfftige Röm. Kayser hierinnen Seine Autorität vorkehren, und - - letzterem Reichs-Schluß und andern über vorgedachten drey Puncten disponirenden Reichs-Satzungen steiff nachsetzen, und die Contravenienten zu deren Landes-Fürsten, der Gebühr nach abzuhelffen und abzustraffen, verweisen.„

Ingleichen machten Sie ein Monitum, wie in dergleichen Fällen bey denen höchsten Reichs-Gerichten verfahren werden sollte.

2. Bey dem Wahl-Tag selbst erinnerte, (wie in meinen Anmerck. *ad Capitulat. Caroli VII.*

Part.

Part. 2. *pag.* 344. *sqq.* zu sehen, und anderwärts mit mehrerem vorkommen wird,)

Chur-Cölln: a) Es möchte nicht gestattet werden, daß die Landsaßen und Unterthanen, mit Ausschliessung der Landes-Fürstl. Obrigkeit, die Disposition über die Land-Steuren, deren Empfang, Ausgab, und Rechnungs-Recessirungen haben sollen. b) Nachdem auch im jüngsten Regensburgischen Reichs-Abschied verordnet worden, daß eines jeden Standes veste Plätze mit allen Kriegs-Nothwendigkeiten zu versehen, darzu aber von den Unterthanen die Mittel zu verschaffen; als sollen selbige, wann von ihnen bey den Reichs-Gerichten dagegen etwas nachtheiliges gesuchet würde, à limine Judicii ab- und zur Schuldigkeit gewiesen werden.

Chur-Sachsen hingegen stellte bey dem ersten zum Nachdencken: Ob es nicht in genere zu lassen? und bey dem zweyten: Ob nicht die Worte des Reichs-Abschieds, in welchem allein des Beytrags Meldung geschehe, beyzubehalten?

Chur-Brandenburg: Conformirte sich mit Chur-Cölln, und verlangte: Daß c) auch in dergleichen Sachen die Land-Stände keine Conventus halten.

Chur-Trier ließe sich gefallen, daß die Termini des Reichs-Abschieds observiret werden möchten.

Chur-Brandenburg aber wiederhohlte Seine Erinnerung: Daß die Unterthanen keine Conventus ohne Vorwissen der Landes-Fürstl. Obrigkeit anstellen sollten.

Ueberhaupt erinnerte Chur-Sachsen: Daß dieser Articul wegen der Unterthanen nicht so gar special und scharff einzurichten ꝛc.

Chur-Pfaltz ware auch der Meynung, daß Cæsar nicht so gar ad specialia zu adstringiren, sondern der Passus wegen der Unterthanen nach Innhalt des Reichs-Abschids einzurichten sey.

Chur-Trier ware ebenfalls einstimmig.

Chur-Cölln votirte: Daß die Dispositio wegen der Unterthanen in terminis mitioribus zu begreiffen; da hat es die Meinung gar nicht, einigem Land-Stand seine *Privilegia*, oder habende *Jura*, zu schwächen; so wenig, als auch der Kayser den Ständen wider Ihre Landes-Fürstliche Obrigkeit einig Privilegium ertheilen solle ꝛc.

Endlich wurde resolvirt: Daß der Passus wegen der Unterthanen etwas milder und nach Innhalt des Reichs-Abschieds eingerichtet werde.

Solchemnach heißt es in Kayser Leopolds Capitulation *art.* 3.

„Wollen auch nicht gutheißen, noch zugeben, a) daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuren, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung des Landes-Herrn, privative vor und an sich ziehen, b) oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten, c) oder, wider des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes

Chur-

Chur-Fürsten, Fürsten und Stands Land-
saßen und Unterthanen zu Besetz- und Er-
haltung der einem und anderm Reichs-Stand
zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und
Guarnisonen, d) wie auch zu Unsers und des
heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer Un-
terhalt, an Hand zu gehen schuldig seyn, zur
Ungebühr entschlagen.

Worauf weiter verordnet wird, wie sich die Reichs-Gerichte zu verhalten haben, wann die Land-Stände und Unterthanen in dergleichen klagen, oder etwas widriges suchen.

§. 22.

Als An. 1663. wegen Entwerffung einer beständigen Wahl-Capitulation gehandelt wurde, verlangten die Reichs-Fürsten, diese Stelle auszulassen, gaben aber dagegen eine andere an die Hand, wie sich die Reichs-Gerichte in solchen Fällen zu verhalten haben.

Es wurde auch würcklich besagte Stelle in dem *art.* 15. Projecti perpetuæ ausgelassen; hingegen *art.* 19. gesetzt:

„Wann auch Land-Stände und Unterthanen a) wider ihre Obrigkeit Klage führen; so soll und will der Römische Kayser, insonderheit wann es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besatzung der Vestungen und Unterhalt der Guarnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschieds *de An.* 1654. §. Und gleichwie, und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam

Subditorum keine Mandata ertheilen, sondern, ehe und bevor selbige ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuforderst vernehmen, und, wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialien, abhelffen; immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

b) Der Regierende Römische Kayser soll und will auch nicht zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuren, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung der Landes-Herrn, privative vor- und an sich ziehen, c) oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Landes-Herrn Vorwissen Convente halten.„

§. 23.

An. 1664. erinnerten die Evangelische bey der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, daß eine dem 19. Articul des Projecti Capitulationis perpetuæ gleiche Stelle derselben mit eingerucket werden möchte.

Es ist aber bißhero noch beym alten verblieben.

§. 24.

An. 1664. 11. Aug. brachte der Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin bey dem Reichs-Convent an: Daß die Land-Stände zu Abtragung der Reichs- auch Crays- und Deputations-Tags-

Gesandt-

Gesandtschaffts-Kosten möchten angehalten werden, und andere Gesandte unterstützten es ebenfalls:

Es solle auch, nach Herrn Hof-Rath JARGOWS (1) Vorgeben, gleich den 14. Aug. darauf beschlossen worden seyn: Daß die Unterthanen hierzu verbunden seyen.

Dieses ist sicherer, daß A. 1667. einem Reichs-Gutachten angehänget wurde:

„Im übrigen ist auch, auf Erinnern verschiedener Stände, dafür gehalten worden, daß ein jeder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs- Deputations- und Crays-Conventen die nöthige Legations-Kosten erheben möge.

An. 1669. 21. Jan. wurde dieses in einem eigenen Reichs-Gutachten wiederhohlt, und den 12. Sept. e. a. monirte man den Kayser wieder.

Darauf erfolgte endlich An. 1670. 19. Jun. die Kayserliche Erklärung: Er habe für überflüßig geachtet, eine Special-Antwort darauf zu ertheilen,

weilen ein jeder Chur-Fürst, Fürst und Stand, sich aus denen Reichs-Satzungen und dem uralten Reichs-Herkommen von selbsten gutermaßen zu bescheiden weiß, wie weit Er, in Krafft dißfalls habender Regalium, Seine Unterthanen in dergleichen Begebenheiten zu belegen und zu collectiren habe, und dahero zu eines jeden Standes Belieben gestellet seye?

(1) in den Anmerck. zu STRUVENS Discurs von Land-Ständ. p. m. 272.

seye? Ob und wie weit Er Sich Seines dißfalls hergebrachten *Juris* gebrauchen wolle oder nicht?

weil aber auf eine willfährige Resolution gedrungen worden; so erkläre er Sich:

Daß ein jeder Chur-Fürst und Stand des Reichs - - - von Seinen Unterthanen zu Reichs- Deputations- und Crays-Conventen die nöthige Legations-Kosten erhebe, und dem bevorstehenden Reichs-Abschied dieserthalben ein gewisser Passus inserirt werden möge.

§. 25.

An. 1670. verlangten Mecklenburg-Schwerin und Andere bey dem Reichs-Convent: Daß der §. 180. des Reichs-Abschieds von 1654. zum Vortheil derer Landes-Herren weiter ausgedehnet werden möchte, (1) und Bayern lase einen Entwurff davon ab, wodurch die Land-Stände und Unterthanen zu allen Fortifications- und Militar-Kosten verbunden worden wären, mit dem Anhang:

Ohngehindert ihrer Exceptionen, - - und wider diese Constitution denenselben - - anderwärtige Privilegia und Indulta, gegen der Chur-Fürsten und Stände in dem Instrumento Pacis bestättigte Jura, tempore Belli, oder zu was Zeiten hiebevor erlangt seyn mögen, (so alles hiermit cassiret und aufgehoben seyn sollte,) den geringsten Vortheil bringen

viel

(1) Siehe mit mehrerem H. von LUDOLFS Symphor. Consult. & Decis. forens. Tom. 1. Sympor. 3. col. 6. seqq.

viel weniger einige Ausflucht oder Befreyung daraus verstattet werden solle.

Braunschweig-Wolfenbüttel hingegen wollte nicht geschehen lassen, daß mit so trockenen Worten denen Unterthanen ihre so theuer erhaltene Privilegia in diesem Fall ungültig gemacht würden.

Mecklenburg-Schwerin replicirte: Wie man nicht hoffen wollte, daß sich Einige finden sollten, welche derer Unterthanen Privilegia, Reversales, und wie sie Nahmen haben, wider Ihrer gnädigsten Herren Interesse zu vertheidigen Sinnes seyen; indem bekannt, daß solche Reversales sich so weit nicht erstrecketen, daß sie wider die Constitutiones Imperii und die Sicherheit des Reichs gelten und angezogen werden könnten.

Als darauf das Oesterreichische Directorium ein Conclusum abfassete; ließe es a) die Worte: „Ohngehindert ihrer Exceptionen,„ ingleichen b) die Stelle: „Privilegia und Indulta, &c. so alles hiemit cassiret, &c.„ aus.

Die Chur-Fürstliche machten ein Project, so dem Bayerischen näher kame: Und die Reichs-Städte ließen es bey dem Reichs-Abschied bewenden.

Mecklenburg-Schwerin stellte weiter vor: Man suche Niemand dadurch zu præjudiciren, und könne auch die Meynung nicht haben: Dann diejenige, so de facto die Reichs- und Landes-Defensions-Mittel von Ihren Unterthanen einzögen, und in würcklichem Besitz wären, denen

würde

würde Ihr Jus noch mehrers bekräfftiget; Die aber dergleichen noch nicht in Possess hätten, bekämen und erlangten dadurch, was Ihnen noch abgehe: Und würde also Allen geholffen seyn.

Braunschweig-Zell hingegen instruirte Seinen Gesandten: Das Bayerische Project zu verwerffen; weilen alle Stände nicht ejusdem conditionis & potestatis seyen; sondern viele unter Denenselben durch Capitulationes, Concordata und offtmals titulo satis oneroso erlangte Privilegia, Exemtiones, und dergleichen, ziemlich die Hände gebunden; wie dieses die Erfahrung bezeuge, und sonderlich von denen Publicisten (V. HUGO *de statu Region. German. Cap.* 3. *th.* 30. & *Cap.* 4. *th.* 29.) sehr wohl hergeleitet seye: Welche von denen Unterthanen erlangte Jura legitime quæsita so schlechterdings ihnen nicht abzuschneiden; dahero es billig bey dem §. 180. zu lassen: Doch ließe man sich endlich den Oesterreichischen Auffsatz gefallen; dann es anderster fast unmöglich scheinen wolle, und daß es auch ohne Violation des Instr. Pacis nicht geschehen könne, eine universalem regulam zu setzen.

Oßnabrück conformirte sich damit, und bestättigte es aus dem *Instr. Pac. art.* 13. §. 4.

Braunschweig-Wolfenbüttel accedirte diesen beyden.

Mecklenburg-Güstrau hingegen versetzte: Man verwundere sich höchlich, daß die Worte im Bayerischen Auffsatz: (der überhaupt nicht aus dem Gehirn, sondern aus den Reichs-Constitu-

stitutionen und Kayserlichen Wahl-Capitulationen, genommen,) „Ihrer Exceptionen etc. Privilegien ungeachtet,„ einigen Herren Gesandten so sehr zuwider; da solche Worte nicht erst heute auf die Bahn gebracht, sondern längstens (v. Reichs-Absch. 1551. §. 25. 1555. §. 81. & 100. Deput. Absch. 1564. §. 33. R. Absch. 1566. §. 42. &c.) schon in der Executions-Ordnung im Türcken-Krieg, auch Magdeburgischen Krieg, üblich gewesen.

Das weitere will ich hier nicht anführen.

Eichstätt formirte ein anderes Project, so auch weit gienge, und unter anderem enthielte:

> Solche widersetzliche und ungehorsame Land-Stände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, ungehindert ihrer darwider einwendenden Exceptionen und Exemtionen, zum Gehorsam gebracht, auch denen Land-Ständen, Landsaßen, Stätten und Unterthanen - - - einige Privilegia und Exemtiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, so viel Eingangs gedachte Executions Ordnung, auch zu Erhaltung beständigen Fried- und Ruhestands angesehene gegenwärtige und künfftige Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung anbetrifft, zu statten kommen, oder einige Befreyung gedeyhen solle.

Hierüber nun wurde vieles pro & contra gesprochen, und hat Braunschweig-Wolfenbüttel unter anderem angeführet:

Schie-

Schienen die Worte: Die jedesmals erforderende Mittel rc. gar zu general, und wäre deren Amplitudo zu groß; weil mancher etwas forderen dörffte, so die Unterthanen herzugeben nicht schuldig wären rc.

Baaden-Baaden votirte: Bey der Clausula restrictiva, krafft welcher præcaviret würde, daß derer Land-Stände und Unterthanen Exemtiones und Privilegia allein in diesem casu der nöthigen Reichs- und Landes-Defension keinen Platz haben sollen, hätte man kein Bedencken. Gleichwie man aber præsupponire, und nicht zweifle, es werden diejenige Chur-Fürsten und Stände, welche diese Exemtion solchergestalt verlangen und suchen, nicht gemeint seyn, dadurch Ihre Land-Stände und Unterthanen gegen Billigkeit zu beschweren, und denenselben sonst rechtmäßig hergebrachte Privilegia und Exemtiones in einige Wege zu schmäleren und zu kräncken; also wolle man es auch dahin verstanden, und sich widrigen Falls derenthalben bestens verwahret haben.

Oesterreich fassete ein anderes Project Conclusi ab, darinn die im Eichstättischen enthaltene Stelle: „So viel Eingangs gedachte Executions-Ordnung rc.„ enthalten ware.

Endlich verglichen sich die Chur-Fürstliche und mehrere Fürstliche eines Auffsatzes (davon anderwärts ein mehreres,) darinn denen Land-Ständen und Unterthanen über den Innhalt des Reichs-Abschieds de An. 1654. noch viel aufgeleget wurde, mit dem Anhang:

Auch

Auch wider diese Constitution denen Land-Ständen, Landsaßen, Stätten und Unterthanen - - einige Privilegia, Indulta, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, wider solche der Chur-Fürsten und Stände in dem Instrumento Pacis befestigte Jura zu statten kommen, oder auch einige Ausflucht oder Befreyung gedeyhen solle.

Verschiedene in dem Reichs-Fürsten-Rath und das Reichs-Städtische Collegium hingegen beliebten ein anderes Project, welches in Ansehung derer Land-Stände und Unterthanen viel gelinder, auch von deren Privilegien nichts darinn enthalten ware.

Als nun beyde Meynungen an den Kayser eingeschicket wurden, gabe er An. 1671. 3. Febr. eine weitläufftige Resolution von Sich; aus welcher ich nur folgendes anführen will:

Also können Ihro Kayserliche Maj. zwar gerne geschehen lassen, „daß es nicht allein bey „angedeutetem §. Und gleichwie ꝛc. und „dem denen Chur-Fürsten und Ständen ge„gen Ihren Unterthanen, wegen der Reichs- „und Crays-Verfassungen, wie auch der „Reichs-Anlagen, gebührenden Jure collectandi verbleiben,„ sondern auch jene Chur-Fürsten und Stände, so ein mehreres, als im vorangezogenen §. begriffen, gegen Ihren Unterthanen und Landsaßen rechtmäßig hergebracht, darbey geschirmet und gehandhabet, die Landsaßen und Unterthanen aber zu

allem deme zu concurriren angewiesen werden, was das Reich pro Securitate publica verwilliget, die Executions-Ordnung vermag, und die Landes-Defension contra quemvis aggressorem, dem Herkommen und erheischender Nothdurfft nach, erfordert:

Daß aber Ihro Kayserliche Maj. in obangezogenen neuen Vorschlag und prætendirter Extension des §. Und gleichwie ꝛc. ohne einigen Unterscheid, und zwar Ihrer, der Chur-Fürsten und Stände, Mediat Stände, Landsaßen und Unterthanen habenden Behelffs gantz zumalen ungehört und unvernommen, willigen - - - sollten; darzu können Dieselbe in Erwegung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedencken, einmahl nicht gehehlen, sondern werden, um der dabey sich ereigneter Umstände willen, viel mehr gemüßiget, einen Jeden bey deme, wessen er berechtiget, und wie es bis dato observiret worden, in alle Wege verbleiben zu lassen.„

Von denen Beweg-Ursachen dieser also ausgefallenen Kayserlichen Resolution wird verschiedentlich geurtheilt.

Der verkappte NEUROD (1) schreibt bey dieser Gelegenheit: „Wie viel Kayserlicher Majestät daran gelegen sey, damit die Land-Stände und Unterthanen von den Obern nicht unterdrücket werden, erweiset der Verfasser des Tr. von der Ost-Friesischen Singularität

C 8.

(1) In der Erläuterung des jüngeren Reichs-Abschieds p. m. 794.

C. 8. bey dem BRENNEISEN in der Ost-Fr. Hist. *Tom.* I. *Lib.* I. *p.* 256.

Herr STRUVE lehrete (1) wie unten §. zu lesen ist:

Herr Hof-Rath JARGOW aber mercket dabey an: „Wir stellen billig dahin: Ob der Herr Autor die wahren Ursachen, warum Jhro Kayserliche Maj. obige Resolution zu ertheilen geruhet haben, getroffen? Hätte es sonst mit der Interpretation der Reichs-Gesetze ihre Richtigkeit, und es stünde daher denen Reichs-Ständen die Befugniß zu, welche Sie in der beregten Extension zu declariren verlangen; so würde das Kayserliche Interesse wohl der schwächeste Grund seyn können, denen Reichs-Ständen dasjenige, was sie durch die Reichs-Gesetze erworben, in Zweifel zu ziehen: Es erforderte vielmehr das Interesse Jhro Kayserlichen Maj. daß Sie den Reichs-Schluß in diesem Stück durch Jhren allerhöchsten Consens bestärcket, und also ein beständiges Reichs-Gesetz établiret hätten; indem Jhro in Ansehung Dero Erb-Lande und deren Land-Stände sodann ohnfehlbar gleiche Gewalt zugewachsen wäre. Jhro Kayserliche Majestät müssen also andere Bewegungs-Gründe zur Ertheilung dieser Resolution gehabt haben. Einige haben zwar der Zeit anführen wollen, als ob das Interesse der Kayserlichen Ministrorum in vielerley Absichten den vornehmsten Grund hiezu abgegeben hätte: Allein

Nn 2

(1) Jm Discurs von Land-Ständen p. m. 287.

lein gesetzt, daß auch diese durch ihre Vorstellungen Ihro Kayserliche Maj. darzu bewogen hätten; so ist doch an der Gerechtigkeit ihrer Vorstellungen um so weniger zu zweifeln, da Ihro Kayserliche Maj. Ihrer Meynug allergerechtest beygefallen.„

Am wenigsten dörffte man irren, wann man sagt, daß so wohl Staats- als Rechts-Gründe zusammen gekommen seyen, und beyde zugleich diese Resolution haben bewürcken helffen.

Deme seye nun aber wie ihm wolle; so hielten die so genannte Intereßirte Sich durch diese Kayserliche Resolution für sehr verkürtzt und beleidiget; und Bayern liesse einen Auffsatz machen, um zu zeigen, daß das von denen Mehreren abgefaßte Project Reichs-Constitutionsmäßig seye. Es heißt darinn unter anderem:

„Was die Worte: „Ungehindert ihrer darwider habenden Exceptionen,„ item infra: „Noch auch einige Privilegia und Exemtionen ꝛc.„ anlanget; sind dieselbe hergenommen aus unterschiedenen Reichs-Abschieden, so von denen Türcken-Kriegen und Executions-Ordnung handlen. R. Absch. zu Augsp. *de An.* 1555. §. 81. „Nachdeme Chur-Für„sten und Ständen, ihre Unterthanen sie seyen „exemt oder nicht exemt, befreyet oder nicht „befreyet, mit Steuren zu belegen erlaubt.„ Darauf §. 101. also: „Und soll wider alles, so obgesetzt, Niemand, wes Würden, Standes oder Wesens der seye, einige Gnade, Privilegia, Freyheit, Herkommen, Bündniß,

oder Pflicht, von der Kayserl. Maj. Uns, oder Anderen hiebevor ausgangen und verfasset, in dem die einige Weise wider diese Ordnung seyn oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen die gesetzet und verflichtet wären, schützen, schirmen, verantworten, befreyen, oder ausziehen in keine Wege R. Absch. zu Augsp. 1566. §. 42. infra: „Ungehindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einige Stifft oder Stätte mit ihren Ertz-Bischöffen, Fürsten und Obrigkeiten, in diesen Fällen haben, allegiren und fürwenden möchten.„ Welches auch in R. Absch. zu Regensp. *de An.* 1576. §. 12. Augsp. 1572. §. 11. Regensp. 1594. §. 11. Regensp. 1598. §. 13. Regensp. 1603. §. 19. wiederhohlet wird. NB. Wann dieses in denen Türcken-Kriegen und Executions-Ordnung also statuiret; hält man dafür, daß es gleichfalls in der Reichs- und Landes-Defensions-Verfassung, zumahlen dem Ruhestand des heil. Reichs an derselben, wo nicht mehr, doch eben so viel, gelegen, müsse gesetzet und geordnet werden.„

Und hierbey verbliebe es damahls auf dem Reichs-Convent.

§. 26.

Hingegen machten noch An. 1671. Chur-Cölln, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg, Pfalz-Neuburg und Mecklenburg-Schwerin zu Behauptung des Satzes: Daß Ihre Land-

Stände und Unterthanen schuldig und pflichtig seyen, die Mittel zu Unterhaltung der Vestungen und Verpflegung der Guarnisonen, ingleichem was sonst zur Sicherheit, gegenwärtiger und zukünfftiger Landes-Defension, Frieden und Ruhestand erfordert wird, ohne Weigerung und Renitentz beyzutragen, ein ewiges Bündniß; worein man auch alle gleich-gsinnete andere Reichs-Stände aufnehmen wollte: (1)

Die Sache aber hat keinen Bestand noch weitere Folgen gehabt, als was ein und anderer Herr in Seinem eigenen Land gethan hat.

§. 27.

An. 1689. bate der Bischoff zu Würtzburg bey dem Reichs-Convent: zu erklären, daß die zu Seinem Fortifications-Bau, auch dessen Erhalt- und Besetzung erforderende Anlagen für Crays- und Reichs-Steuer, oder denen gleich, und also sämtliche Landes-Stände ohne Abgang darzu zu concurriren schuldig seyen. (2)

Der Kayser, als Ertz-Hertzog zu Oesterreich, hielte es auch dem **Reichs-Abschied** *de An.* 1654. gemäß.

Nassau-Siegen, Evangelischen Theils, bezoge sich unter anderem auf den Reichs-Schluß de An. 1670. und die Kayserliche Resolution de An. 1671. mit dem Anhang: „Ohne ist zwar wohl nicht, daß neben diesem auch die Kayserliche Majest. wegen des Reichs neu-vermeinten Vorschlags und prætendirten Extension des

§. Und

(1) de LUDOLF l. c. col. 33. sqq.
(2) V. LONDORPII Acta publ. Tom. 16. p. m. 502. sqq.

§. Und gleichwie rc. ratione der Chur-Für-sten und Ständen Mediat Stände, Landsaßen und Unterthanen habenden Behelffe gantz und zumahlen ungehört und unvernommen, so simpliciter nicht willigen, und ihre Gravamina absque cognitione causæ an die hohe Reichs-Dicasteria entziehen lassen wollen: Alleine, gleichwie dieses keinesweges von Noth-Fällen, und da die Hülffs-Verfassung in offenbar- und unvermutheten Kriegen unverzögerlich zu bewerckstelligen, oder, daß solches durch verzögerliche und langwierige Processus verhindert, weniger, daß der Landes-Herr aus der Possessione collectandi durante lite zu setzen, zu verstehen; - - - also bleibet diese Interpretation desto beständiger und gültiger, sintemahl die Kayserliche Majest. aus Deroselben höchst-preislichem Reichs-Hof-Rath in simili ac pari casu, cum cognitione causæ, noch unlängst den 29. Apr. dieses Jahres, auf Hertzogliches Würtembergisches gebührendes Anbringen, Deroselbigen Löbl. Landschafft, Ihrer irgend habenden Gegen-Handlung ungehindert, nachdrücklich rescribiret und injungiret: Daß indessen, (id est durante Processu,) bey jetzigen höchst-gefährlichen Zeiten, sie sich des juxta Rec Imp. de An. 1654. schuldigen Beytrags zu Proviantir- und Bevestigung, auch anderer Nothwendigkeiten der Landes-Vestungen, nicht entziehen, sondern selbige gehorsamst beytragen sollen; damit, in Entstehung dessen, den darob dem Publico und dem Lande entstehenden Schaden an sie zu erhohlen, die Kayserliche Ma-

jestät nicht verursachet werde.„ Und nachhero: „Dann obwohlen - - unter der Hand von wenigen Renitenten Litis pendenz oder Commission, im Hauptwerck getroffener Pactorum halber, vorgeschützet, - - - werden will; so mag doch in hoc frangenti alles solches, und was sonsten über dem ex Privilegiis, Transactionibus, Consuetudinibus, Præscriptionibus, oder dergleichen, eingewendet werden könnte, vor jetzo nicht statt haben, weniger durch langwührige Processe - - - verweilet werden; siquidem novæ & speciales dispositiones novum quoque & specialem effectum habere debent, nec Superiorum Leges publicæ per inferiores privatas, seu eorum Pacta, multo minus tempore necessitatis, tolli possunt; wiewohl auch die alte Reichs-Constitutiones klar genug seyn, und *de An.* 1555 §. Und sollen die Unterthanen ꝛc. 50. ibi: „Ungehindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen ꝛc.„ & *præced.* §. 49. „Sie seynd exemt, oder nicht exemt, befreyet oder nicht befreyet, Niemanden ausgenommen, derohalben mit Steuer zu belegen ꝛc.„ *An.* 1566. §. Dieweil nun diese ꝛc. 41. & 42. *An.* 1516. §. Und nachdem ꝛc. 11. & 12. *An.* 1582. §. Und nachdem ꝛc. 10. & 11. *An.* 1603. §. Nachdem es nun ꝛc. 17. 18. 19. *An.* 1613. §. Nachdem es nun ꝛc. 7. & 8. eben dasjenige fast mit mehreren Umständen verordnen, was *An.* 1654. *in* §§. 178. 79. 80. 81. und 82. in præsenti casu repetiret oder renoviret worden.

Ha-

Habeant itaque Subditi, Landsassii, aut Status provinciales, quæcunque velint Privilegia & Pacta immunitatis; cessabunt tempore necessitatis, ac certe hic: Valitura nihilominus, cæteris paribus, alibi, ac tempore commodiori. Finis equidem est Legis publicæ die Stabilirung Fried und Rechtens im Reich und Erhaltung vor aller einbrechender ausländischer Gefahr; alleg. R. Absch. 1654. §. 178. cui Saluti publicæ omnes Leges & Pacta privata jure meritoque cedunt. Imo si hisce in casibus per Processus & Mandata inhibitoria obviam iretur intentioni Statuum, ipsum tam anxie iniunctum, tam necessarium & nullam moram ferens, negotium der Verfassung, cum periculo non illius solum Provinciæ, in qua immorigeri vitam agunt, sed & totius Imperii, impediretur &c.

Es wurde auch, ohne die sich beschwerende Würtzburgische Land-Stände zu hören, ja ohne ordentlich ein Protocoll zu führen, in allen dreyen Reichs-Collegien vor Würtzburg geschlossen.

Ja in dem Reichs-Städtischen Concluso wurde gar gemeldet:

Also selbiges (Würtzburgisches Gesuch,) nach Innhalt und Conformität angezogenen Reichs-Abschieds, zumahlen aber der von Ihrer Kayserlichen Maj. auf das den 29. Oct. 1670. gemachte Reichs-Gutachten hernach untern 12. Febr. 1671. allergnädigst ertheilten

Resolution, von Reichs-wegen allerunterthänigst recommendirt werden möchte.

Und in dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 25. Sept. (5. Octobr.) 1689. lieset man:

„Und obwohlen ex parte Collegii Civitatensis man davor gehalten, es möchte der in fine selbigen Conclusi allegirte §. die Kayserliche Resolution unterm 12. Febr. 1671. betreffend, dem Reichs-Gutachten inseriret werden; hat man es doch Chur- und Fürstlichen Theils vor unnöthig erachtet: Gleichwohlen aber, auf Ersuchen erst-bedeuteten Reichs-Städtischen Collegii, ad Protocollum zu nehmen beliebet; nemlich: Daß das Reichs-Städtische Collegium expresse reservire, daß denen circa materiam §. Und gleichwie ꝛc. *Recessus* 1654. hiernach 1670. und 1671. vorgegangenen Reichs-Handlungen nicht derogiret noch præjudiciret werden solle.

Uebrigens ratificirte der Kayser das Reichs-Gutachten, und hielte auch Seines Orts diese Anlagen vor solche Steuren, welche von Ihro Kayserlichen Maj. auch Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vermög letztern Reichs-Abschieds de An. 1654. gebilliget worden, und also, nach Ausweis dessen, dem Herrn Bischoffen zu Würtzburg, dessen Land-Stände, Landsaßen, Unterthanen und Bürger, darmit gehorsamst an Hand zu gehen schuldig seyen.

§. 28.

§. 28.

An. 1690. gienge man in der Wahl-Capitulation des Röm. Königs Josephs in diesem Stück Kayser Leopolds seiner nach.

§. 29.

In eben diesem Jahr erhielte der Bischoff von Würtzburg den 4. (14.) Oct. ein neues favorables Reichs-Gutachten in Ansehung der zu der zwischen dem Kayser und Würtzburg wider die Cron Franckreich, als declarirten Reichs-Feind, aufgerichteten Alliantz erforderlichen Anlagen (1):

Der Kayser ertheilte aber unterm 7. Febr. 1691. hierauf zur Resolution: (2)

„Wie nun Ihre Kayserliche Majestät solches (Reichs-Gutachten) hiermit allergnädigst bestättigen; also stehen zwar, so viel die Haupt-Frage selbsten angehet, ferner nicht an, - - - weilen jedoch dieserhalben einige Würtzburgische Land-Stände mit Ihrer Fürstl. Gnaden vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath bereits in Proceß verfangen, indem sie darzuthun vermeynen, daß, wegen anderwärts herrührender rechtmäßiger Ausreden, sie darunter nichts mehr schuldig seyen; so wird vielmehr, dieser alten Forderungen halber, der Ausgang des angefangenen Processes erwartet, als, deme zum Nachtheil, dieselbe, vermittelst durch die sonst

(1) vid. LONDORP l. c. Tom. 17. p. 511. sqq.
(2) vid. H. von PACHNERS Samml. der Reichs-Schlüsse bey jetzigem Reichs-Tag. Tom. 2. p. 723.

sonst in denen Reichs-Satzungen zugelassene Execution, eingetrieben werden müssen.

§. 30.

Um eben diese Zeit hatten die Hertzoge zu Mecklenburg einen wichtigen Proceß am Reichs-Hof-Rath.

Ein neuer Hertzoglicher Schrifft-Steller (1) meldet davon dieses: Alles blieb ferner in seiner alten Regul, bis der bekannte Reichs-Abschied von An. 1654. auch in Mecklenburg dem Contributions-Wesen eine andere Gestalt und dem Landes-Herrn Anlaß gab, die bißhero auf Bewilligung der Ritter- und Landschafft gestandene gemeine Land-Hülffen nunmehro als einen schuldigen Beytrag aus einer Reichs-Satzungs-mäßigen Berechtigung zu forderen. Hierüber entstunden die größte Weiterungen. Ritter und Landschafft bezogen sich auf ihre -- Reverse. Die Landes-Fürsten hingegen giengen auf die Allgemeinheit des Reichs-Abschieds. Die Reverse waren theils 83. theils 33. Jahr älter, als der neue Reichs-Abschied; und die Landes-Fürsten hielten dafür, daß Sie Krafft desselben nicht nur zu Guarnisons- und Fortifications- sondern auch zu Legations-Kosten auf Reichs-Deputations- und Crays-Tägen, nicht weniger zu Cammer-Zielern, eine jährliche Landes-Contribution von Ihrer Ritter- und Landschafft zu erheischen und solche beyzutreiben befugt wären. Sie glaubten auch vollkommen, daß die Reversales, welche

(1) v. Ausführung des Rechts der Auseinandersetz-Convention de An. 1749. §. 104. sq.

che klärlich nur auf Beyträge zu Ablegung Landes-Fürstl. Schulden giengen, bey einer aus Reichs-Gesetzlicher Verordnung entstehenden Nothwendigkeit eines Beytrags nicht hafften, und Ihre Unterthanen daher nicht weniger, als anderer Reichs-Stände Unterthanen, zu solcher Contribution verbunden seyn könnten. Es kam demnach hierüber, nach einem vieljährigen einheimischen Steiten, zum Proceß beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ꝛc.

Und so lautet es auch in einer von der Mecklenburgischen Ritterschafft ans Licht gestellten Schrifft (1): „Weilen die Stände in Mecklenburg ihre Freyheit und Jura von Alters her gehabt, und, damit solche niemahlen in Zweifel gezogen werden möchten, deren Bestättigung durch Landes-Fürstliche Reversales (verb. bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeit ꝛc.) titulo oneroso erworben, und deshalb in den Reversal. d. d. 4. Jul. 1572. wie auch in den Reversal. d. d. 23. Febr. An. 1621. von allem Beytrag ausdrücklich frey gesprochen worden, und daß sie solche und dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen und Hülffe zu leisten, hinführo nicht schuldig noch verpflichtet seyn, sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten gelassen werden, und außer der einfachen Land-Bede zur Fräulein-Steuer sonsten nichts zu leisten schuldig seyn sollten, auf das kräfftigste verheißen worden; so haben sie von

(1) Justiff. Decis. Imperial. in caus. Mecklenburg. Edit. 1746. Class. 3. Tit. 6.

von denen in Rubro angedeuteten Steuren, (den Legations- Guarnisons- und Vestungs-Bau-Kosten, wie auch Cammer-Zielern,) frey zu seyn vermeinet. Hingegen hat man Fürstl. Seits Sich auf den letzteren Reichs-Abschied beziehen, und daraus, nebst andern gleiche Meynung führenden Reichs-Ständen, denen Mediat-Ständen auch gegen solche expressa Pacta & Privilegia die in Rubro benannte Steuren aufbürden wollen. Weilen aber Ihre Kayserliche Majest. durch Dero An. 1671. auf dem Reichs-Tage wegen gesuchter Extension des §. Und gleichwie ꝛc. *Rec. Imp. de An.* 1654. geschehene Erklärung, darein ohnmöglich willigen zu können, allergnädigst in folgenden Worten declariret: (Siehe oben) so ist derowegen diese Frage von An. 1675. zum Proceß gediehen.„

Ohne Zweifel ist der Freyherr von ANDLER Re- oder Correferent in der Sache gewesen, und man kan mit Händen greiffen, daß, was an unten (1) angezogenem Ort stehet, theils bey Erkenn- theils bey Entscheidung des Processes im Reichs-Hof-Rath vorgekommen ist.

Und zwar heißt es *n.* 36. unter andern: Quoad Nobiles Landsassiós & Subditos advertendum est, illos illacrymari ex dispositione novissimi *Recess. Imp. de An.* 1654. §. Und gleichwie dieses 180. *in fine.* - - - Idem disponitur in *Capitul. Cæs.* §. 3. - - - Hinc prætensiones quorundam Statuum; hinc querelæ & lamentationes

(1) in Jurisprud. publ. & priv. Lib. 1. Tit. 5. Part. 10. n. 36. sqq.

tiones Landsassiorum & Subditorum. Illi ad Sanctionem pragmaticam & rem decisam provocant: Hi exceptiones rei controversæ & litigiosæ, Fortalitii minus necessarii, *immunitatis*, *libertatis*, *præscriptionis*, *Reversalium*, *onerum horum peraversionem ingentibus pecuniarum summis redemtorum* obmovent. - - - Adest autem hic non Statutum tantum, sed Sanctio pragmatica, Decretum Comitiale, quod Statibus Imperii potestatem tribuit, & Landsassiis vel Subditis obedientiam & obsequium injungit. Parendum ergo, vel demonstrando Exceptio relevans, quæ ab hoc onere liberare possit. - - - Sed usque dum causa discutiatur, & Subditorum Exceptiones Libertatis, Pactorum, Reversalium, Redemtionis, examinentur, dum Status Imperii fundatam in Comitiali Decreto intentionem habent, Landsassiis & Subditis injunctum, ut, salvis juribus in Possessorio & Petitorio, interim juxta Recessum Imperii contribuant.

Hernach *n.* 37. lieset man: Dictum est de sumtibus ad præsidium sustentationemque Fortalitiorum in Provinciis Statuum Imperii necessariis, & an Landsassii Subditique illos suppeditare teneantur? Materia à Doctoribus varie agitata & disputata; à plerisque tamen ante Sanctionem *Rec. Imp. de An.* 1654. *§.* Und gleichwie rc. nec non *Capitulat. Cæsar. Leopold. §.* 3. unde tamen, & ex Imperii Praxi magis, quam ex jure communi, & variantibus, (expresso Juris textu, vel bona ratione, destitutis,)

tutis,) traditis Doctorum decisio quæstionis haurienda. Nachdeme er darauf die Texte des Reichs-Abschieds und der Kayserlichen Wahl-Capitulation angeführet, fähret er fort: Hæc fundamenta allegant Ordines Imperii pro collectandis ad sustentanda firmandaque Fortalitia præsidio militari Landsassiis & Subditis. Nimirum subcollectandi potestas Subditos suos jam pridem Statibus Imperii indulta. Dieses wird sodann ausgeführet und endlich gemeldet: Tandem per dictum supra *Rec. Imp. de An.* 1654. *& Cæsar. Capitulat.* Statibus Provincialibus & Subditis Civibusque specialiter in materia Fortalitiorum injunctum est: -- (wie oben) cum res Pacem publicam & Securitatem Circulorum Provinciarumque & cujusque propriam salutem concernat. Ægre hanc Constitutionem ferunt Landsassii, Subditi, Cives, & exemtionem libertatemque ab eadem quærunt. Inter alia provocant ad Declarationem Imperatoriam de An. 1670. quæ sequentis est tenoris: --- Ex hac Declaratione inferunt Status Provinciales moderationem limitationemque Recessus Imperii. --- In facti contingentia plures Exceptiones adversus Principes, sumtus pro Monumentis eorumque Præsidiis exigentes, opposuere Subditi, Libertatem Præscriptionemque 60. & amplius Annorum allegantes. --- 3. tanto fortius procedit (Præscriptio,) si Status Provinciales à Principe suo, cui pro Debitis exsolvendis aliquot 100000. Florenorum contribuerunt, Reversales

les obtinuerint, quod in posterum talia & similia onera sucipere amplius non debeant, sed suis antiquis Privilegiis & libertate gaudere possint, nec ullo unquam tempore solutione debitorum Principis, aut etiam (propter appositum verbum: *Similia*,) aliis oneribus amplius sint gravandi; Quibus tam prægnantibus verbis, ab omni Collecta & præstatione sint liberi, easque per aversionem ingenti pecuniæ summa redemerint: Ex quibus exceptionem Præscriptionis & Pacti Principibus opponunt. --- Verum enim vero ad ista argumenta reposuere Principes Constitutionem Comitialem de An. 1654. cum Capitulatione Cæsarea, --- tanquam indubitata & firmissima suæ intentionis fundamenta. --- Neque vero supra posita Declaratio Cæsarea de An 1670. --- quicquam ex dictis Constitutionibus immutavit, aut immutare potuit; dum nota satis est Decretorum Comitialium vis & autoritas, quam Imperatorem nec velle minuere aut labefactare credendum est: Itaque reliquit Sua Imperatoria Maj. totum §. Und gleichwie rc. in sua omnimoda dispositione, -- & solum in illo suum denegavit Cæsareum assensum, ut indefinite ad omnia loca & Fortalitia non necessaria, nec pro defensione Pacis publicæ & Provinciæ utilia dictus §. in immensum extendatur, atque Subditi, non attentis ullis Privilegiis aut exemtionibus, Collectas omnes, pro Beneplatito Collectantis & quoties ipsis complacuerit, exsolvere teneantur: Qualis tamen

prohibita extensio in præsenti casu non reperitur, nec ullum Privilegium aut Exemtio à Subditis adferri & opponi potest. - - - Hernach wird unter anderem weitläufftig ausgeführet, daß keine Præscriptio statt habe; auf die Exceptionem Privilegiorum & Reversalium aber wird nichts besonderes geantwortet. Wegen der Legations-Kosten wird sich auf die Kayserliche Resolution vom 19. Jun. 1670. und wegen der Cammer-Zieler auf die Kayserl. Wahl-Capitulation bezogen; sodann aber also beschlossen: Hinc, non subsistentibus ullis Subditorum Exceptionibus, dum *nec Pacta & Reversales, utpote de solutione tantum Principis privatorum debitorum, non vero de publicis Præstationibus, disponentes*, nec deprædicata Libertas, nec Præscriptio immunitatis, nec Jura communia, nec Declaratio Cæsarea ad Rec. Imp. de An. 1654. nec quædam ad prima narrata, ante examen causæ, durante Processu, obtenta Rescripta & Decreta, illos tueri possunt: E contra vero pro Principibus pugnet expressa Constitutio *Rec. Imp. de An.* 1654. cum *Capit. Cæsar.* §. 3. quæ per Declarationem Imperatoriæ Maj. non mutata, sed potius confirmata, rationes & textus Juris communis, Resolutiones Cæsareæ, Praxis Imperii, publica utilitas & necessitas, actus possessorii, exigente justitia, Subditi ad conferendos sumtus pro Fortalitiis & Legationibus, nec non Sustentationis Cameræ Imperialis, juxta determinationem Constitutionum Imperii, & præsertim *Rec. Imp. de An.* 1654. sunt condemnati.

An.

An. 1698. fiele nemlich das Urtheil den 7. Jul. beym Reichs-Hof-Rath dahin aus: „Daß gedachte (Mecklenburgische) Ritter- und Landschafft, ihres aus dem Assecurations-Receß und Reversalen *de An.* 1572. und 1621. auch anderen beschehenen Einwendens ungehindert, zu Besser- und Erhaltung der Vestung Dömitz, auch deren Guarnison, die Kosten, wie nicht weniger die Legations-Kosten zu Reichs-Deputations-Tägen, auch Cammer-Zieler, zu bezahlen und zu erstatten schuldig und dazu zu verdammen sey.„

Herr Hof-Rath JARGOW (1) vermeinet zwar: Daß in diesem Urtheil und der Kayserlichen Erklärung de An. 1670. keine Harmonie der Principiorum zu finden, mithin nicht anders zu muthmaßen seye, als daß das vorhin angeführte Principium (nemlich die Reichs-Gesetze derogirten denen Landes-Verträgen und Freyheiten,) bey Abfassung mehrberührten Urthels sonder Zweifel obtinüret habe; zumahlen man aus dem gegen dasselbe nachhero übergebenen Revisions-Libell bemercke, daß insonderheit dieses Principium angefochten worden seye:

Herr JARGOW irret aber offenbar: Dann das Urtheil de An. 1698. setzte den Reichs-Abschied de A 1654. und den Reichs-Schluß de An. 1670. zum Grund: Die Kayserliche Erklärung von eben diesem Jahr 1670. aber lässet sel-

(1) In den Anmerck. zu STRUVENS Discurs von Land-Stånd. p. m. 319.

bige, schon vorhin berührter maßen, bey völligen Kräfften.

Es ergriffe zwar die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft gegen besagtes Urthel das Remedium Revisionis, und beklagte sich, wie Herr H. R. JARGOW berichtet, insonderheit darüber, daß die Reversales hierinn keinen Ausschlag geben, noch die Ritter- und Landschafft von denen quæstionirten Steuren befreyen sollten:

Alleine im Jahr 1701. vergliche sich ein Theil derer Land-Stände mit dem Hertzog, und übernahme jährliche 120000. Rthlr. für Fortifications- Guarnisons- Legations-Kosten und Cammer-Zieler zu bezahlen; daran jedoch der Hertzog $\frac{1}{3}$ aus Seinen Domainen bezahlen sollte. Der übrige Theil derer Land-Stände widersetzte sich zwar diesem Vergleich: Der Kayser aber confirmirte ihn provisorie biß zu Ausgang der Sache.

An. 1708. verglichen sich die Land-Städte völlig mit dem Hertzog;

Und in dem An. 1755. zwischen dem Hertzog zu Schwerin und Seiner gesammten Ritter- und Landschafft getroffenen Haupt- und Erb-Vergleich, (welchem auch Strelitz beygetretten ist,) haben alle Land-Stände sich zu diesen Steuren schuldig erkannt und einen neuen Vergleich deßwegen errichtet.

§. 31.

In der Wahl-Capitulation Kayser Carls VI. de A. 1711. ließe man es *art.* 15. & 19. theils bey

dem

dem Projecto Capitulationis perpetuæ bewenden, theils wurde eine in demselben ausgemusterte Stelle aus der Josephinischen wiederum beygeruckt; ohne übrigens etwas hierinn zu ändern oder hinzu zu setzen.

Herr STRUVE solle zwar (1) gelehret haben: In der Wahl-Capitulation Kayser Carls VI. seyen die Formalien wegen des Beytrags zu denen Vestungen rc. weit mehr extendiret worden, als sie zuvor gewesen:

Es hat aber bereits Herr Hof-Rath JARGOW dabey wohl angemercket: „Bey Gegeneinanderhaltung der Capitulationen Kaysers Leopoldi und Josephi, *art.* 4. gegen der neuesten, findet sich nicht die geringste Extension.„

§. 32.

An. 1719. wurde in dem wegen Erhöhung der Cammer-Zieler abgefaßten Reichs-Schluß die Verordnung des Reichs-Abschieds *de An.* 1654. wegen des Beytrages derer Land-Stände, Landsaßen und Unterthanen wiederhohlet:

Was bey dieser Gelegenheit hieher einschlagendes vorgekommen seye; habe ich anderwärts in diesen Neben-Stunden erzählt.

§. 33.

An. 1742. wurde in der Wahl-Capitulation Kayser Carls *VII. art.* 15. §. 3. auf Chur-Pfältzisches Erinneren, nach denen Worten: „Wider des jüngsten Reichs-Abschieds„ beygeruckt: „Und anderer darüber zeithero errichteter

(1) Im Discurs von Land-Ständ. p. m. 271.

Reichs-Schlüsse.„ Die Ursach dieses Zusatzes siehe anderwärts. (1)

Als hingegen eben damals Chur-Maynz verlangte, dieser Materie vom Steuer-Wesen die Clausul beyzurücken: Jedoch vorbehaltlich eines jeden Landes-herkommlicher Verfassung, und derer zwischen denen Landes-Herren und Land-Ständen obhandenen Verträge rc. fielen die Vota also aus:

Chur-Trier: Kan in diesen bedencklichen Zusatz keineswegs willigen: Dann sollte er zum Vortheil derer Landes-Herren angesehen seyn; so seye denen, so ein mehreres rechtmäßig hergebracht, allbereits durch die bekannte Kayserliche Resolution de An. 1670. pto Extensionis §. 180. des letzteren Reichs-Abschieds prospicirt: Wäre aber dieser Zusatz denen Landes-Ständen und Unterthanen zu gut gemeinet; so müßte man zugleich dafür halten, daß durch gedachten Reichs-Abschied allen älteteren Landes-Verfassungen und Verträgen *salutis publicæ causa* derogiret worden seye: Und da aus dem an den höchsten Reichs-Gerichten nicht nur, sondern auch in Comitiis selbst, post Annum 1654. über diesen Punct zwischen dem Bischoffen zu Würtzburg, Hertzogen zu Mecklenburg, Würtemberg, und Anderen, sodann ihren resp. Land-Ständen und Unterthanen ventilirten Unwesen bekannt ist, wie große Mühe es gekostet habe, in Ansehung dieser Pun-

eten

(1) In meinen Anmerck. ad Capitul. Caroli VII. Part. 3. p. 164.

cten es zu einer durchgängigen Gleichheit im Reich (der sich bemeldte Land-Stände eben *ex capite* der widrigen Landes-Verfassung und Privilegien nicht haben fügen wollen,) zu bringen; ingleichen die Landes-verderbliche vieljährige Strittigkeit zwischen dem Fürsten von Ost-Frießland und seinen Unterthanen wegen der Obsicht der Landes-Cassæ &c. in frischem Andencken schweben; so könnte ein solcher Zusatz die alte Unruhen an vielen Orten wieder rege, und zu neuen einen Muth machen: wäre es aber um Pacta singularia zwischen Landes-Herren und Unterthanen zu thun, so post An. 1654. errichtet; so wäre gerathener, selbige, dem Herkommen gemäß, höherer Orten confirmiren zu lassen.

Chur-Cölln: Conformiret sich mit dem fürtrefflichen vorstimmenden Voto, und daß es beym Text zu belassen.

Chur-Bayern: Ad Majora.

Chur-Sachsen: Pro Textu.

Chur-Brandenburg: Similiter pro Textu.

Chur-Pfaltz: Ebenfalls.

Chur-Braunschweig: Wie die vorstimmende.

Chur-Mayntz: Es seye intentio Moniti keineswegs gewesen, deme zu derogiren, was der jüngere Reichs-Abschied und der darauf gegründete Textus Capitulationis loco allegato enthält; indeme man nicht gemeynet seyn können, sothanen Innhalt contradictorisch zu machen: Sondern es verstehe sich solches sonsten

und außer deme; und hätte man disseits gegen die eigene Convenientz moniret, wann es darauf ankommen sollte, indeme man auch Land-Stände habe: Gestalten nun gleichwohl Majora den Ausschlag geben; so lasse man es billig dabey beruhen.

Conclusum: Bewendet beym Text.

§. 34.

An. 1745. wurde es in der Wahl-Capitulation Ihro jetzt-regierenden Kayserlichen Maj. Francisci schlechterdings bey dem Innhalt der letzt-vorigen gelassen.

§. 35.

Bey denen mir bekannten Staats-Rechts-Lehrern ist von dieser höchst-wichtigen Frage kaum etwas weniges anzutreffen, nemlich, wie man zu reden pfleget, von dem casu in terminis:

Dann außer deme könnten alle neuere Staats-Rechts-Lehrer angeführet werden; als welche überhaupt einhellig behaupten: Alle Land-Stände und Unterthanen seyen schuldig, alle in denen Reichs-Gesetzen ihnen aufgelegte Steuren abzutragen; Z. E. Herr Hof-Rath KEMMERICH (1): Alia - est ratio *Collectarum Imperialium*, Circularium & Cameralium; *quippe ad quas, cum Legis Imperii necessitate debeantur, consensus Statuum provincialium non requiritur.*

Doch, wie gesagt, ich will nur deren gedencken, welche meinem Zweck näher kommen.

(1) de Jur. Collect. provinc. §. 14.

§. 36.

Herr Hof-Rath JARGOW (1), da er von obgedachtem Urthel de A. 1698. redet, schreibt: „Der vornehmste Grund, warum die angezogene, von Kayserlicher Maj. allerhöchst-bestättigte Reversales intuitu der Freyheit von denen in den angezogenen Fällen zu erlegenden Contributionen vor unhinlänglich geachtet, und daher die Mecklenburgische Land-Stände zu deren Entrichtung condemniret worden, scheinet darauf beruhet zu haben, weil in denen Reichs-Gesetzen die Unterthanen zu deren Entrichtung angewiesen, folglich die denenselben bis dahin zugestandene Freyheit aufgehoben worden: Denn es muß ohnstreitig libertas & salus Privatorum der saluti publicæ weichen: Nam toti Imperio in Territoriis singulorum Statuum majus jus est, salute publica exigente, & proinde Jus particulare communi Imperii Sanctioni merito cedit; behauptet, cæteris paribus, gantz recht der Herr LANGGUTH *in Annotat. ad Coccej. Jus publ. p.* 377. Es stehet daher dem Kayser und dem Reich die Macht zu, wenn es die Umstände erfordern, Reversales und Pacta der Landes-Herren mit ihren Unterthanen aufzuheben; welches denn *eo ipso* geschiehet, da ein anders *intuitu* derselben festgesetzet wird, als in sothanen *Pactis* enthalten. Aus den ältern Zeiten finden wir in dem An. 1495. zu Worms errichteten Land-Frieden, in dessen Tit. 10. alle gegen

(1) An den Anmerck. zu STRUVENS Discurs von Land-Stãnd. *p. m.* 317.

die in solchem Frieden enthaltene Verordnungen lauffende Privilegia, Herkommen, Bündniß und Verträge, gäntzlich caßiret und aufgehoben sind. add. die Reichs-Abschiede, welche oben Cap. 4. not. 34. angeführet sind; allwo noch mehrere hieher gehörige Exempla sich finden. Der *art.* 17. §. 3. *Instr. Pac. Westph.* lehret uns, daß der Kayser und das Reich Sich in den neuern Zeiten auch dieses Rechts bedienet haben, indem allda unter andern alle Pacta und Reversales, welche dem Friedens-Schluß, der als ein Reichs-Gesetz festgesetzet wird, entgegen lauten, caßiret und aufgehoben werden. Aus welchem Grunde auch Herr SPENER *in Jure publ. Lib.* 1. *Cap.* 9. *p.* 255. behauptet, daß die Verbindlichkeit der Reichs-Gesetze dergestalt beschaffen sey, daß auch die Land-Stände in denen Reichs-Fürstenthümern dagegen aus ihren Privilegien, wenn solche schon obstiren, keine Einwendung haben. Weil nun in denen Reichs-Gesetzen *ratione* der in beregter Urthel ausgedrückten Puncte ein anders enthalten war, als die *Reversales* disponirten; so war auch denen angezogenen Reversalen der Mecklenburgischen Land-Stände *eo ipso* dadurch *derogiret*, und konnte die obangeführte Urthel nicht anders ausfallen.„

§. 37.

Der sogenante NEUROD (1) schreibt: „Womit (durch die Kayserliche Resolution de An. 1670.

(1) In der Erläuterung des neuesten R. Absch. p. m. 794.

1670.) die Gerechtsamen der Land-Stände und Unterthanen auf den alten Fuß, wenigstens de Jure, conserviret wurden: Und dieses war um so billiger, weil dem Dritten sein von jeher gehabtes Recht, ohne ihn vorher darum zu hören, wider Willen nicht Rechts-bündig genommen werden mag.„

§. 38.

Herrn Geheimen Justitz-Rath STRUBENS Meynung haben wir schon oben verommen.

§. 39.

Herr STRUVE (1) setzet bey Abhandlung dieser Materie: „Zumahl es wider alle Gerechtigkeit lieffe, wenn keine Privilegia mehr gelten sollten:„ Es gehet aber dieses nur auf den Fall, wann die Land-Stände alles, was ihnen von Steuren angesonnen würde, zahlen müßten: Dann so lauten die unmittelbar vorhergehende Worte: „Es hat nemlich der Kayser, als des Reichs-Haupt, Selbst ein notables Interesse dabey, daß Landes-Herrn bey ihren Unterthanen keine despotische Regierung führen. Denn hoc casu dürffte es der nächste Grad zum Potentaten seyn, und würde es ein schlimmes Ansehen mit ihnen im Reich gewinnen; weshalben nicht unbillig eine contraire Resolution am Kayserlichen Hof gefaßt: Zumahl es wider alle Gerechtigkeit lieffe, wenn keine Privilegia mehr gelten sollten.„

§. 40.

(1) Im Discurs von Land-Ständen p. m. 288.

§. 40.

Noch könnte man einwenden: Der Reichs-Abschied vom Jahr 1654. enthalte doch keine Clausulam derogatoriam in Ansehung derer ål- älteren Landes-Verträge und Freyheiten:

1. Diesen Einwurff wird aber 1. Niemand machen, der eine gründliche Erkenntniß unserer Reichs-Gesetze und der bey Reichs- und Wahl-Tägen üblichen Art, die Teutsche Staats-Geschäffte zu tractiren, hat; sondern höchstens etwa ein Advocat, deme daran gelegen ist, um seiner Parthie zu dienen, alles auf allerley Weise streitig zu machen, oder deme doch ein solches Advocaten-Geschmäcklein anhänget.

2. Herr Hof-Rath JARGOW hat, schon oben angeführter maßen, wohl darauf geantwortet: Eo ipso, da etwas widriges statuiret werde, seye und werde auch denen älteren Landes-Verträgen und Compactaten derogirt.

3. An. 1741. hat das gantze Chur-Fürstliche Collegium eben dieses sehr nachdrücklich erkannt.

4. Haben die höchste Reichs-Gerichte in contradictorio darauf gesprochen.

§. 41.

Es wird also wohl bey dem guten Grund dieser Sätze verbleiben:

1. In so weit neuere allgemeine Reichs-Gesetze älteren Particular-Landes-Verträgen, Freyheiten, und Herkommen zuwider seynd; in so ferne ist dadurch diesen Landes-Verträgen, Freyheiten und Herkommen derogirt: Ermeldte Reichs-

Gesetze

Gesetze mögen nun eine ausdrückliche Clausulam derogatoriam enthalten, oder nicht; und die dabey intereßirte Land-Stände und Unterthanen mögen zuvor darüber gehört worden seyn, oder nicht.

2. In so ferne aber solche neuere Reichs-Gesetze denen älteren Particular-Landes-Verträgen, Freyheiten und Herkommen nicht zuwider seynd; in so ferne bleiben auch diese Verträge, Freyheiten und Herkommen in ihrer vollen Krafft und Verbindlichkeit.

3. Wann die ältere Landes-Verträge, Freyheiten und Herkommen etwas mehreres, z. E. in Ansehung des modi contribuendi, der Steuer-Schuldigkeit oder Freyheit, der Landes-Gelder Repartition, Einzugs-Verwahrung, Auszug, Berechnung u. d. enthalten, oder mit sich bringen, als die neuere Reichs-Gesetze besagen; so bleibet auch dieses in so weit in seiner vollen Krafft, als es solchen Reichs-Gesetzen nicht zuwider ist.

4. Sowohl der Landes-Herr, als die Land-Stände und Unterthanen können in denen Puncten, darinn die neuere Reichs-Gesetze denen älteren Landes-Verträgen, Freyheiten und Herkommen zuwider seynd, auf alle und allerley aus denen Rechten bekannte Arten, z. E. durch Verträge, ein neueres widriges aber ruhiges, Herkommen, u. s. w. ein mehreres entweder gewinnen oder verliehren, als ihnen nach solchen Reichs-Gesetzen außer deme gebührete.

5. Mir ist nicht auch nur ein einiger Staats-Rechts-Lehrer bekannt, welcher das Gegentheil von auch nur einem derer obigen Sätze behauptete.

XVIII.

Von Landes- oder Land-Ständischen Sigillen.

§. 1.

Meines Wissens hat von dieser Materie noch Niemand Erwähnung gethan: Und ob gleich GOSSEL in seiner Abhandlung de Sigillis Universitatum von anderer Corporum, Collegiorum, und Communen-Sigillen manches beygebracht hat, so seynd doch auch von ihme die Landes- oder Land-Ständische Sigille gantz übergangen worden: Und doch belehren nachstehende Auszüge einiger Staats-Handlungen und Schrifften, daß dieser Punct allerdings verdiene, in ein mehreres Licht gesetzt zu werden.

Vom Würtemberg.

§. 2.

Das Wappen und Siegel der Land-Stände des Hertzogthums Würtemberg bestehet, wie Herr Geheimer Rath von FABER (1) aus einer

(1) In dem Entwurff einer numismat. Känntnis der Europäischen Staaten. p. 563.

ner Landschafftlichen Medaille berichtet, in einem sitzenden Hirsch und Thier, (welche mit den hintern Theilen gegen einander sitzen, die Köpfe aber rückwärts halten, und einander ansehen;) worüber (zwischen ihnen in einem Schild) die (drey) Würtembergische Hirschhorn; mit der Unterschrifft: „Gemeine Prälaten und Landschafft in Würtemberg.„

Von Mecklenburg.

§. 3.

A. 1718. 4. Jul. meldete die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft in einer Schedula Appellationis unter anderem: (1)

„Inmaßen denn auch noch ferner

6. Diejenigen von der Ritterschafft, so auf dem Land-Tag erschienen, durch allerhand Ueberred- und Bedrohungen, daß sie auf den Verweigerungs-Fall, gleich als die übrigen von der Ritterschafft, vor Rebellen gehalten, und also tractiret werden sollten, zu Annehmung eines von der Hoch-Fürstl. Gesandtschafft ihnen offerirten neuen Landes-Siegels zu zwingen gesucht, auch

7. Diejenige, so darein nicht willigen - - wollen, von denen Land-Tags-Consultationen excludiret, und vom Land-Tage gleichsam weggewiesen, und solcher gestalten endlich bey die übrige wenige Anwesende zum Theil in Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. eigenen würcklichen Militair-Dien-

(1) v. LUNIG von der Landsäßischen Ritterschaft Tom. 2. p. 632. sq.

Diensten stehende, oder auf Land-Täge, wegen ermanglender Güter, nicht gehörende, noch freyer Stimmen auf solchen fähige, und in specie

8. Bey dem Obrist-Lieutenant Joachim von Molcken, es dahin gebracht worden, daß dieser, in attentirlich angenommener Qualität eines Land-Raths zum äußersten Nachtheil der Ritter- und Landschafft, welche sich in geruhiger Possession eines gantz anderen Landes-Siegels würcklich befindet, das gesagte neue Siegel anzunehmen sich unternommen, also, daß auch dasselbe so gar bey offtgesagtem Land-Tag von denen Anwesenden hat gebrauchet werden müssen; wodurch Ritter- und Landschafft sich um so vielmehr zum allerhöchsten gravirt befindet, je mehr sich

9. Die Hoch-Fürstl. Herren Abgesandten auf dem Land-Tage schon geäußert, daß sie aus sothaner Annehmung des neuen sogenannten Landes-Siegels gleichsam schon eine vollkommene Absetzung derer gegenwärtigen rechtmäßigen Land-Räthe und Deputirten zum Engern Ausschuß (ob gleich gantz ungegründet,) folgern wollen; angesehen sie denen Anwesenden von der Ritterschafft und Städten bey Fürstl. Ungnade verboten, ins künfftige unter dem bißher gewöhnlich- und gebräuchlichen rechtmäßigen alten Landes-Siegel etwas mehr anzunehmen und zu erbrechen, und solchergestalten die Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuß, wo möglich, per indirectum aus der Possession

ihrer Function, und Beobacht- und Betreibung derer Landes-Gerechtsamen und des Kayserlichen Conservatorii heraus zu setzen, und sie auf alle Art, sonderlich bey dem gemeinen Mann und der wahren Umstände Unwissenden, verhaßt zu machen und zu prostituiren gesucht haben.

Mehrere Umstände hievon kan man lesen in dem An. 1719. in fol. gedruckten **historischen Acten-mäßigen Bericht** 2c. *pag.* 313. *sqq.*

§. 4.

An. 1724. 19. Oct. wurde hierauf von Kayserlicher Majest. auf Dero Reichs-Hof-Raths-Gutachten resolvirt:

„IV. Wird autoritate Cæsarea das neue Land-Siegel, welches Fürstlicher Seits währenden Exilii des Adels, denen, so den eydlichen Revers unterschrieben, aufgedrungen worden, hinwieder caßiret und aufgehoben; hingegen der alleinige Gebrauch des bisherigen alten Land-Siegels her- und festgestellet.„

§. 5.

An. 1752. stellte die Ritterschafft an das Licht einen „kurtzen Abriß von dem Betragen der Mecklenburgischen Ritterschafft 2c.„ darinn lieset man: „§. 24. Die gefassete Ungnade erstreckete sich auf ein von der Ritter- und Landschafft seit 100. Jahren gebrauchtes Insiegel. Wer weis nicht, daß Kayser, Könige und Fürsten den Gebrauch besonderer Insiegel denen darum ansuchenden Personen, Geschlechtern und Gesellschafften verleihen: Wer weiß aber auch nicht,

daß zu unzähligen mahlen, anfänglich eine freye Wahl und Willkühr, und nachhin ein langwieriger Gebrauch eine Befugniß gebe, das erwehlte Insiegel zu führen, und demjenigen, was damit versiegelt wird, eine Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit beylege. Sollte der Ursprung aller Siegel durch Kayserliche, Königliche und Fürstliche Special=Verleihungen erwiesen werden müssen; so blieben von tausenden nicht zehne.

Die Ritter= und Landschafft hatte ihr Siegel alle wege gebraucht, gerichtliche und außergerichtliche, selbst mit der Durchlauchtigsten Landes=Herrschafft geführte und geschlossene Handlungen und Verträge damit vollzogen. Allein, aller dieser mehrmaligen gewissesten Anerkennungen ohnerachtet, machte jetzt der Ritterschafft Abneigung von der Trennung das Landschafftliche Siegel unangenehm, und der Arm mit der Binde schickte sich nicht zum Insiegel der Landschafft, wovon der Stargardische Crays abgesondert seyn sollte.

Dem sey wie ihm wolle. Die Ritterschafft gehorsamet, und braucht jetzt dessen in denen an die Landes=Fürsten gehenden Ausfertigungen nicht mehr.„

§. 6.

Endlich verglichen Sich der Herr Hertzog und die Ritter= und Landschafft in dem Erb=Vergleich de An. 1755. also mit einander:

„§. 182. Damit nun bey den schrifftlichen Expeditionen und Verrichtungen des engern Aus=

Ausschusses alle wege desto mehrere Ordnung und Glaubhafftigkeit walten möge; so ertheilen Wir Unserer Ritter- und Landschafft hiemit ein eigenes zum Gebrauch des engeren Ausschusses gewidmetes Landes-Siegel, in der Maaße und Gestalt, wie es zu beständiger Beybehaltung allhier abgemahlet ist:

(L. S.)

§. 183. Mit diesem Siegel soll er alle die Ritter- und Landschafft zusammen und gemeinschafftlich angehende Sachen und Ausfertigungen besiegeln. Selbiges soll auch von Nachkommen zu Nachkommen, als das wahre Ritter- und Landschafftliche Siegel beybehalten und gebrauchet werden.

§. 184. Was aber diejenigen Sachen und Ausfertigungen betrifft, welche nicht die Ritter- und Landschafft insgemein, sondern die Ritterschafft allein angehen; so ertheilen Wir Unserer Ritterschafft das auch hierbey gemahlte

(L. S.)

besondere Innsiegel, dessen sie sich in ihren alleinigen Angelegenheiten und Ausfertigungen mit eben dem Gesetz der ewigen Unwandelbarkeit zu gebrauchen haben soll. - - -

§. 186. Der vorgeschriebenen Siegel bedienet sich Ritter und Landschafft zu allen Berichten, Vorstellungen und Memorialien an Uns so wohl, als in andern ihren Expeditionen; und soll sich dabey jederzeit des rothen Wachses gebrauchen.„

Von Ost-Frießland.

§. 7.

An. 1619. verlangten die Ost-Friesische Land-Stände: „Es haben sich die Stände billig, eines Siegels zu vergleichen, dessen inskünfftige das Collegium Deputatorum und Administratorum sich bedienen möge.„

Die General-Staaten der vereinigten Niederlande aber resolvirten darauf: „Sie werden erinnert, es bey dem Alten zu lassen.„ (1)

§. 8.

An. 1678. 24. Jan. ertheilte Kayser Leopold denen Ost-Friesischen Land-Ständen dieses Diploma (2): „Wir Leopold - - - bekennen: - - - Wann Uns nun gehorsamst für- und angebracht, auch aus dem berühmten Historico Ubbone Emmio, mit einem Extractu rerum Frisicarum authentisch bewiesen worden, wie schon von undencklichen Zeiten der Adel und die Stände in Frießland sich eines gemeinen Wapens gebraucht, worinnen unter einem grünen Baum ein gantz geharnischter Mann gestanden, in der Rechten eine Lantze, in der Lincken einen bloßen Degen haltend, welcher auf der Achsel aufgelehnet gewesen, und daß solches Wapen oder Insiegel sie zwar zu gebrauchen eine geraume Zeit unterlassen hätten; jedoch, damit dieses uralte Kleinod und Ehren-Zeichen nicht völlig abge-

(1) BRENNEISENS Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung Tom. 2. p. 509.

(2) BRENNEISEN l. c. p. 973.

abgehen möchte, Uns dannenhero unterthänigst bitten lassen, Wir, als Römischer Kayser, vorangezogenes uraltes Wapen zu erneuren und zu bestättigen, auch mit einem neuen und offenen Helm über dem Schild zu zieren und zu vermehren, gnädigst geruheten: Und Wir dann angesehen - - - ; So haben Wir demnach - - - mehrgedachtem Adel und Ständen der Grafschafft Ost-Frießland ingemein diese Kayserliche Gnade gethan, und Eingangs beschriebenes altes Wapen nicht alleine erneuert und bestättiget, sondern auch auf nachfolgende Weise gezieret, vermehret, und von ihnen, Adel und Ständen, in gemein ewig also zu führen und zu gebrauchen gnädiglich gegönnet und erlaubt, als mit Nahmen: Ein rother Schild, in dessen Grund ein grüner Hügel, aus welchem ein Eichbaum, mit seinem grünen Busch und Aesten, und gleich darneben ein geharnischter Mann, in der rechten Hand eine Lantze, in der lincken aber einen bloßen Degen haltend, von der rechten Achsel zur lincken Seiten ein blaues Feld-Zeichen abhangend, die Degen-Scheide eingebunden, das Haupt mit einer offenen Beckel-Hauben bedeckt, von zwo weißen und so viel blauen Straußen-Federn gezieret: Auf dem Schild ein freyer offener Turniers-Helm, zur rechten Seiten mit roth- und weißen, zur lincken mit blau und rothen Decken, und darob eine Königliche Cron, aus welcher ein geharnischter Manns-Arm mit einem fliegenden blauen Feld-Zeichen, in der Faust einen bloßen Degen zum Streich führend; in-

maßen erst-beschriebenes Wapen in diesem Unsern Kayserlichen Brieff mit Farben eigentlich auf nächst-folgendem Blatt erster Seiten ausgestrichen zu sehen ist.

Thun das, erneuren, bestättigen, zieren und vermehren, verleihen, gönnen und erlauben ihnen auch, solches Adeliches Wapen und Kleinod also zu führen und zu gebrauchen, aus Röm. Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, hiermit wissentlich, in Krafft dieses Brieffes, und meynen, setzen und wollen, daß sie, Adel und Stände der Grafschafft Ost-Frießland ingemein und hinführo ewiglich in allen und jeden ihren Besieglungen oder Pittschafften, großen und kleinen, offenen und verschlossenen Brieffen, so von ihnen mit ihren anhangenden oder aufgedruckten Insiegeln und Petschafften bekräfftiget, in was Sachen, oder wie das wäre, gegen Uns und sonst Jedermänniglich, was Würden, Standes oder Wesen die seyn, Niemand ausgenommen, mehrberührtes Wapen und Kleinod führen, gebrauchen, und damit, ihrer Nothdurfft und Gelegenheit nach, inner- und außerhalb Gerichts ingemein besiegeln und pettschafften sollen und mögen; von allermänniglich ungehindert. rc.„

§. 9.

Als dieses Diploma der Fürstlichen Cantzley insinuiret wurde, bekame der Notarius diesen Bescheid (1):

„Die

(1) l. c. pag. 976.

„Die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Christine Charlotte, verwittwete Fürstin zu Ost-Frießland, gebohrne Hertzogin zu Würtemberg und Teck, Gräfin zu Mömpelgard, Frau zu Heydenheim, Esens, Stedesdorff und Wittrumd, ꝛc. Vormünderin, ꝛc. Unsere gnädigste Fürstin und Frau, ꝛc. giebet Euch, Notario, auf das bey der Röm. Kayserlichen Maj. Ihrem allergnädigsten Herrn, unterm Namen der Ost-Friesischen Land-Stände am 20. Jan. 1678. unerhörter Sachen ausgewürckte, und von Euch jüngsthin den 6. Dec. 1679. so wohl Dero Cantzelley, als Hof-Gericht insinuirtes Diploma Sigilli folgenden Bescheid: Daß zwar Allerhöchst-gepriesener Kayserliche Maj. zu allerunterthänigstem Respect und Ehren, Hochgemeldte Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. die beschehene Intimation oder Præsentation berührten Diplomatis geschehen lassen müssen: Im übrigen aber dennoch, tragender, und von Ihrer Kayserlichen Majestät nach abgestatteten in des Heil. Reichs Policey-Ordnung verordneten Solennibus, allergnädigst bestättigter Vormundschafft halber Ihres Sohns und Pupilli, Fürsten Christian Eberhardts zu Ost-Frießland, Fürstl. Durchl. als Domino territoriali, darwider, zu Behauptung Seiner Lands-Herrlichen Rechte und Gerechtsame, alle zugelassene Mittel reserviret, dessen etwa anmaßender Gebrauch, bevorab requirirter maßen, von nun an in ewige Zeit, vorbehaltlich Allerhöchst-gedachten Kayserlichen Respects und Autoritäts,

widersprochen, auch nicht verhoffet haben wollen, daß, gleich es ohnedem den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, mehr-allerhöchst-ernannte Kayserliche Maj. darinnen den Ständen, als unstreitigen des Hauses Ost-Frießland Landsaßen und Unterthanen, zum Præjudiz der vom Heil. Römischen Reich habenden Hoheiten, Præeminentien und Regalien, etwas zugestanden haben, noch zum Nachtheil des uralten Gräflichen, nunmehro Fürstlichen, Ost-Friesischen, in actibus publicis in- und außerhalb Landes bisanhero allein üblich gewesenen Wapens, dadurch einige Neuerung einführen zu lassen, gemeinet seyn werden; allermaßen denn Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. Ihro und den andern hohen Fürstlichen Herren Con-Tutoren derowegen nochmals alle Nothdurfft per expressum protestando bedingen. - - - Aurich, den 13. (23.) Jan. 1680.

(L. S.) Christine Charlotte.

§. 10.

Es erstattete auch Ulrich von Werdum dieses Gutachten darüber: (1)

P. P. - - - Halte demnach ohne einiges Maaßgeben davor, daß die Röm. Kayserliche Maj. unter anderen Privilegien und Beneficien, auch wohl diese Gnade, aus Kayserlicher freyer Macht und Hoheit, so wohl gantzen Communen, als particulieren Personen, erweisen könne, dieselbe, wie mit Erhöhung an Dignitäten, Stand und

(1) ibid. p. 978.

und Würden, also mit Schenckung eines neuen oder Vermehrung eines habenden, Wapens und Siegels zu zieren und zu versehen; gestalt die Römische Kaysere sich dieses Reservati und höchster Macht je und allewege, wie es die Gelegenheit gegeben, unverhindert gebrauchet, und denenjenigen, denen Sie, wegen geleisteter Dienste, sonderbarer Meriten, oder sonst gnädigster Inclination, wohl-geneigt gewesen, entweder motu proprio, schlechter Dinge aus freyem Willen und Kayserlicher Vollkommenheit, oder aber ad instantiam petentis, auf Anhalten derer, die damit begnadiget zu seyn gesuchet, einen Wapen-Brieff, Siegel und Pettschafft, gegeben und ertheilet haben: Und da man diese Ihrer Kayserlichen Maj. competirende Macht und Hoheit öffentlich anfechten oder directo disputiren wollte, würde solches, als eine hoch-verbotene Sache, ja als ein Sacrilegium, aufs ärgste ausgedeutet, auch vermuthlich nichts anders damit ausgerichtet werden können, als daß man Sich Ihrer Majestät Ungnade und Widerwillen, ohne Noth oder Nutzen, hiedurch auf den Hals laden dörffte.

Wann aber, wie bekannt, die Rescripta Principum also zu verstehen und auszulegen, daß keinem Tertio dadurch præjudiciret, oder an seinen schon habenden Rechten einige Hinderniß und Beschädigung zugefüget werde; so dann diejenige Brevets und Diplomata, darinn Princeps supremus besondere Gratien, Beneficien und Prærogativen verleihet; bevorab wann sie

nicht so sehr motu proprio, als ad instantiam petentis, (wie ietziges Diploma der Ost-Friesischen Stände,) sind ausgefertiget, immerdar diese tacitam & intrinsecam conditionem in sich begriffen, daß sie nicht anders gültig seyn sollen, nisi quatenus preces veritate nituntur, und auf den Fall, da Kayserliche Maj. durch irrige Narrata nicht abusirt und verleitet worden; so erscheinet stracks zum ersten Anblick, wie gegenwärtiges Diploma von den Ost-Friesischen Ständen durch Narrata, wo nicht in totum falsa, doch in tantum imperfecta & manca, erworben und zuwege gebracht, daß Ihro Kayserliche Majest. daraus die eigentliche Bewandtniß dieser Sachen keinesweges erlernen, noch mit gründlicher Wissenschafft darinn setzen, ordnen oder befehlen können; daher nicht de Principis potestate, welche man in allerhöchsten Würden lässet, sondern de ipsius voluntate, welche durch die Impetranten übel geinformirt, allhier der Zweifel und die Frage ist.

Dann ob wohl der angeführte Historicus, Ubbo Emmius, aus alten Geschichten wahrscheinlich aufgezeichnet, daß vor viel 100 Jahren die gemeine Frießlande einen geharnischten Mann unter einem Baum zum Wapen geführet, und mit demselben ihre Brieffe, samt anderen Acten und Urkunden, versiegelt haben mögen; so hätten doch die Impetranten des gegenwärtigen Diplomatis, aus eben demselben Scribenten Emmio, umständlicher dabey zu fügen nicht vergessen sollen, was gestalt die gemeine

Stän-

Stände des alten Frießlandes, wie selbige das in Diplomate mentionirte Wapen vor einigen hundert Jahren geführet, die gantze Friesische Nation, samt allen derselben viel und mancherley Völckern, in sich begriffen, und von Holland bis an Jütland sich erstreckend, so große Macht und Kräffte gehabt, daß sie keiner Puissance in gantz Europa was nachgegeben, und dahero den Röm. Kaysern, nachdem sie mit Denselben bald in Freund- bald in Feindschafft gestanden, entweder großen Schaden zufügen, oder importante Dienste und Hülffe leisten können; da im Gegentheil der jetzige Ost-Friesische Adel und Stände nicht den zehenden Theil solcher Landschafften mehr bewohnen, und über das solcher kleinen Provintz ihres Orts in keine Wege mächtig, sondern theils der ordentlichen Bottmäßigkeit ihrer hohen Landes-Obrigkeit aus dem Hoch-Fürstl. Ost-Friesischen Hause unterwürffig, theils von der nachbarlichen Gewalt der Niederländischen Regierung dermaßen eingesperrt und gefesselt sind, daß sie Ihrer Kayserlichen Maj. und dem Reich geringe, ja vor sich ins besondere keine, Dienste præstiren können, als worzu die Stände und Unterthanen dieses Fürstenthums in begebenden Fällen das ihrige zwar, wie unter andern Herrschafften mit beytragen und contribuiren, inmittelst aber solche Hülffe oder Dienstleistung anders nicht, als unter Landes-Obrigkeitlicher Macht und hoher Autorität des Durchlauchtigen regierenden Hauses, zu verrichten und abzustatten pflegen.

Wel-

Welchem nächst die Impetranten des offt=erwehnten Diplomatis weiter aufrichtig hätten anzeigen sollen, was maßen vorgemeldte allgemeine Stände des uralten Frießlands solch Wapen zu der Zeit gehabt und gebrauchet, als sie zu Anfangs eine souveraine freye Republique gewesen, die nechst GOtt keinen Herrn außer sich selbst erkennete, hernach aber velut Membrum Imperii exemtitium des Heil. Röm. Reichs Autorität zwar comiter observirte, übrigens aber in ungekränckter Libertät lebte, auch alle jura Majestatis, Regalien und Hoheiten einer freyen independenten Regierung, überall genosse und sich zueignete; da hingegen die jetzige Ost=Friesische von Adel, Städte und dritter Stand, nunmehr in die 3. nach einander folgende Secula das Hochlöbl. Ost=Friesische Haus als ihre ungezweifelte Landes=Obrigkeit und von Kayserl Maj. beståttigte hohe Herrschafft unverneint erkennet, auch Derselben sich mit unverweigerter Subjection Huldigungs=Pflichten, samt andern verbindlichen Dependentien, samt und sonders unterworffen haben; dahero in solchem Regard non alio quam Privatorum loco geachtet werden können: Daraus denn um so vielmehr zu schließen, wenn jetzt=angezogener großer Unterschied der vormaligen mächtigen und souverainen Frießländischen Republique und der jetzigen schwachen Ost=Friesischen Provincial=Stände Ihrer Kayserl. Maj. eigentlicher wäre remonstriret worden; es würden Dieselbe mit Verleihung eines gleichen Wapens und Siegels an so unglei=

ungleiche und disproportionirte Subjecta entweder gantz angestanden, oder in den Gebrauch desselben nicht so allgemein und ohne Unterscheid in allen Sachen und Vorfällen, ihnen verwilligt und gegeben haben.

Denn gleichwie man sich eben darüber nicht beschweren möchte, wenn die Ost-Friesische Land-Stände ein eigenes Pettschafft in ihren Separat- und Particulier-Geschäfften ohne Jemands Præjudiz zu gebrauchen, von Ihrer Kayserlichen Majest. aus Dero freywilligen höchsten Macht und Gnade erhalten hätten; also ist darauf billig gute Achtung zu geben, daß, obschon die Worte des Diplomatis Cæsarei gantz anders lauten, die Ost-Friesische Stände dennoch in ihrem Requisitions-Zettul, so der Notarius zugleich mit dem Diplomate der Hoch Fürstl. Hof-Cantzley gepræsentirt, den Gebrauch des verliehenen Wapens und Siegels so wohl zu publiquen als particulieren Affaires extendiren, und also deutlich ein Sigillum publicum daraus machen wollen:

Was aber das Recht und Gebrauch eines Sigilli publici vor besorgliche Consequentien und nachdenckliche Würckungen mit sich führe; solches werden Euer Durchleucht Dero Rechts-Gelehrte Herren Räthe ohne Zweifel überflüßig anweisen, auf deren ausführlichen Bericht ich mich deßfalls geliebter Kürtze halber allhier beziehe, und dabey allein diese politique Regel zum Schluß erinnere: Qui Sigillum habet, imperium habet, neque hoc ab illo separari potest.

Weswegen, meiner so unterthänigen als unmaßgeblichen Meynung nach, zuforderst bey Kayserlicher Maj. wider dieses per incongrua narrata sub- & obreptitie ausgewürckte Diploma, mit eigentlicher Remonstrance der wahren Umstände, Consequençen und Ungelegenheit dieser Sachen, die Nothdurfft wäre zu beobachten, auch darinn gebührende Maaß, oder befugter Revers, samt zulänglicher Conservation der Regalien, Hoch- und Gerechtigkeiten des Durchlauchtigen regierenden Hauses, ernstlich zu sollicitiren; demnechst bey Euer Durchleucht hiesigem Hof-Gerichte wider die ohne Dero Vorwissen und Consens daselbst simpliciter geschehene Acceptation mehrgemeldten Diplomatis alle erforderliche Inhibitiones, Salvationes & Protestationes in kräfftigster und bündigster Form zu opponiren; weniger nicht alle Rechtens-Remedia, geziemende ausdrückliche Contradictiones und formelle gleiche Protestationes, auf Maaß und Weise, als solches zu ungekränckter Beschützung der hohen Gerechtsame des Hoch-Fürstl. Hauses gültigst geschehen kan, ebenfalls bey den Ständen selbst einwenden zu lassen; es wäre dann, daß Dieselbe, auf die im jüngsten Ausschreiben darüber bereits gethane provisionelle Anzeige und Protestation, sich in annehmlichen und unpræjudicirlichen Terminis zur gefälligen Satisfaction dißfalls erklärete, und, andere Mesures darunter zu ergreiffen, Ursach geben wollten. rc. „

§. 11.

Die Frau Vormünderin hat Sich auch darauf am Kayserl. Hofe über dieses Siegel sehr beschweret;

schweret; insonderheit da solches denen Land-Ständen schon vor vielen Jahren An. 1619. von den General-Staaten, unerachtet Dieselbe auf alle Weise denen Ständen favorisiret haben, ware abgeschlagen worden. (1)

Und in einem Bericht de A. 1682. lautet (2): „Zwar scheinet besonders der Punct wegen des von Kayserl. Maj Ihnen (Land-Ständen) verliehenen, Fürstlicher Seite aber gestrittenen und widersprochenen Siegels, und daß die Herren General-Staten geurtheilet haben, daß Sie dessen sich enthalten müßten, fast anstößig: Es ist aber dagegen zu betrachten, daß auch solches neuerlich, unzuläßig und der Fürstl. hohen Landes-Obrigkeit nachtheilig und eingreiflich sey.

Denn obschon, auf der Land-Stände Angeben, aus dem berühmten Historico Ubbone Emmio præsupponiret wird, daß der Adel und die Stände in Frießland von undencklichen Zeiten sich eines dergleichen gemeinen Wapens oder Siegels gebraucht; so ist dagegen unstreitig wahr, daß sich seit der Zeit, von welcher gedachter Emmius an dem angezogenen Orte schreibet, nemlich um das Jahr 1327. oder wenigstens in mehr als 250. Jahren kein Zeugniß oder Vestigium solches Siegels, oder dessen Gebrauchs, insonderheit bey den Ost-Friesen, mehr findet, und also gemeldtes Diploma vor neuerlich zu halten ist. So redet auch der angeführte locus von den sämtlichen Friesen, welche damals unter keiner beständigen oder erblichen Landes-Herrschafft, sondern allein unter des Kaysers und R. Reichs und in Deren

(1) l. c. pag. 980. (2) ibid. p. 996.

Namen gesetzten Gubernatoren und sogenannten Potestaten, oder Landes-Pflegern, wie meist alle Reichs-Provincien, gewesen, und sich von der Süder-See an bis an die Weser und Elbe, ja bis in Jütland, erstrecket, und gleichsam eine gemeine Republic gemachet haben; welches auf die seither veränderte und jetzige Zeiten und Regierungen, so wenig bey den Ost-Friesen, als andern Friesischen und benachbarten Völckern, kan gedeutet werden.

Es ist auch ferner unlaugbar, daß nicht allein seit der Gräflichen und Fürstl. Regierungen in Ost-Frießland, sondern auch eine gute Zeit vorhin, der dortige Adel und andere Eingesessene kein gemeines Landschaffts-Siegel gehabt, noch gebraucht, sondern, wenn in gemeinem Namen etwas ausgefertiget, oder mit Brieff und Siegel bestättiget worden, die Vornehmste, so dabey gewesen, sich ihrer eigenen Pettschafften, theils vor sich allein, theils mit vor Andere, so gar keines gehabt, bedienet haben; wie die alte Documenta zeugen: Und so ist es auch bis zu dieser Neuerung so wohl bey Land-Tagen, als in allen anderen Begebenheiten beständig gehalten worden.

Es hat auch den Ost-Friesischen Land-Ständen um so viel weniger gebühret, diese Neuerung zu machen, oder zu begehren, weil sie wider den deutlichen Buchstaben und Innhalt ihrer sonst in allen andern Dingen vorgeschützten Landes-Accorden läufft. Denn als Sie schon lange vorhin mit solchen Gedancken, ohne einige Noth, oder andere Ursach, als nur, daß sie sich auch durch dieses Mittel gegen Ihre hohe Landes-Obrigkeit zu

erhe-

erheben, und einen statum in statu zu formiren getrachtet, umgangen, und derowegen An. 1618. auf einem unter Mediation oder Direction der Herren General-Staaten Deputirten, die Ihnen sonst gern in allen Dingen gewillfahret, gehaltenem Land-Tage proponiren lassen, daß Sie Sich eines Siegels zu vergleichen hätten, welches ins künfftige das Collegium Deputatorum und Administratorum Ærarii gebrauchen möchte; ist darauf die abschlägige Resolution gefallen: daß Sie es bey dem alten Gebrauch zu lassen hätten. Wie Sie nun die hohe Landes-Obrigkeit constringiren wollen, in allen Stücken es bey denselben Accorden, wogegen doch sonst viel zu sagen ist, zu lassen; so kan Dieselbe Ihnen auch diese Neuerung nicht gestatten: Und solches um so viel weniger, als mehr Sie siehet, was darunter gesuchet wird, und mit was nachdencklichen und præjudicirlichen Formalien das Kayserl. Diploma und die Requisitio Notarii, so die vermeintliche Insinuation im Namen der Impetranten verrichtet hat, verfasset ist. Und also hätte sich auch wohl am Kayserl. Hof und bey der Reichs-Cantzley, quod salva cujusque dignitate & existimatione dicere liceat, vermöge der gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen um so viel weniger gebühret, ohne vorhergehende Communication des geschehenen Ansuchens an die hohe Landes-Obrigkeit und Derselben darüber eingenommenen Bericht, & absque judiciali causæ cognitione, ein solches Diploma heimlich auszufertigen, als mehr allerseits bewußt gewesen, wie grosse Streitigkeiten zwischen mehr-höchst-gedachter Landes-Fürst-

lichen Obrigkeit und Dero Land=Ständen obschwebeten; wie denn auch aus vielen gegentheiligen und gerechten Exempeln erweislich ist, daß in dergleichen und weniger besorglichen Fällen der hohen Obrigkeit, auch in Städten, ihrer Unterthanen und Eingesessenen Ansuchen zuvor communiciret, und nach deren Bericht darauf ein Schluß gemachet, oder auch wohl, wenn etwas gleicher Weise sub & obreptie ausgebracht, und hernach ad causæ cognitionem gekommen, es cassirt und annulirt worden, welches auch Fürstlich=Ost=Friesischen Theils, mittelst der Herren Staaten Gezeugniß und Interpretation über vorangezogenen unter Ihrer Maintenuë und Direction gemachten Land=Tags=Schluß, würde gesuchet seyn.„

§. 12.

A. 1688. 1. Octobr. flosse in ein Kayserliches aus dem Reichs=Hof=Rath in denen Ost=Friesischen innerlichen Irrungen ergangenes Decret ein (1): „Und weilen viertens die Land=Stände von Uns vor wenig Jahren ein neues Insiegel erhalten, dagegen der Fürst Beschwerung geführet, daß sie solches per sub & obreptionem ausgewürcket, nachdem sie sich dergleichen vorhin, so lange Ost=Frießland unter Gräf= und Fürstl. Regierung gestanden, niemals angemaßet, sondern nur dreyer Privat=Pettschafften aus Ritterschafft, Städten und drittem Stand sich bedienet hätten; dahero der Fürst wider solches, stante adhuc Ost-Frisiorum antiqua Republica, gebrauchtes und ad præsentem Principis Ost-Frisici statum nicht mehr

(1) ibid. pag. 1012.

mehr applicirliches Insiegel protestirt, die damit verschlossene Schreiben nicht annehmen wollen, sondern zurück geschicket, und allerhand andere Ursachen des Mißbrauchs solchen Insiegels angeführt; so lassen Wir es doch, nach der Sachen reiffer Erwegung, bey dem ertheilten Insiegel noch der Zeit, jedoch dergestalt, allergnädigst bewenden, daß Ihnen, den Land-Ständen, gleichwohl hiedurch kein mehreres Recht, als was sie vor desselben Concession gehabt, zuwachsen; so dann, daß in allen und jeden Ausfertigungen, dieselbe geschehen an den Fürsten, oder Jemanden anders, neben Ausdrückung solchen Insiegels, nichts desto weniger die drey Stände, als Einer aus der Ritterschafft, einer von den Städten, und Einer von dem dritten Stand, sich zugleich mit-unterschreiben: Und solches bey Verlust des ihnen verliehenen Insiegels also künfftig thun und beobachten sollen.„

§. 13.

Endlich wurde A. 1693. zu Hannover unter anderem verglichen (1): „11. Behalten die Land-Stände das von Ihrer Kayserl. Maj. vor wenig Jahren erhaltene neue Insiegel; jedoch also und dergestalt, daß Ihnen dadurch kein mehrer Recht, als Sie vor dessen Concession gehabt, zuwachse; so dann, daß in allen und jeden Ausfertigungen, dieselbe geschehen an des Landes-Fürsten Durchl. oder an Jemand anders, neben Ausdrückung solchen Insiegels, nichts desto weniger die drey Stände, als Einer aus der Ritterschafft, Einer von denen Städten, und Einer von dem dritten Stande, sich zugleich mit-unterschreiben sollen.„

Schluß-

(1) l. c. pag. 1061.

Schluß-Anmerckungen.

§. 14.

Solle ich nun auch etwas weiteres hinzufügen; so bestehet es in folgendem:

1. Es benimmt einem Corpori von Land-Ständen nicht das geringste, wann sie kein eigenes gemeinschafftliches Sigill haben. Haben doch weder der gesammte Reichs-Convent, noch das Chur-Fürstliche, Fürstl. und Reichs-Städtische Collegium, noch das Corpus Evangelicorum & Catholicorum, noch die Reichs-Prälatisch und Gräfliche Collegia, noch die Reichs-Städte-Bäncke, und so viele andere Corpora und Collegia, ein gemeinschafftliches Wapen oder Siegel: Seynd und bleiben aber deßwegen dennoch wer sie seynd.

2. Es gibt ihnen auch die Ertheilung eines solches Siegels keine weitere Würde noch Rechte, als sie vorhin hatten.

3. Es hat dahero so wenig ein Landes-Herr Ursach, die Bewilligung oder den Gebrauch eines solchen Siegls zu erschweren, als die Land-Stände, sich viele Mühe deswegen zu geben.

4. Da der neue Mecklenburgische Erb-Vergleich von dem Kayser bestättiget worden ist; hat Derselbe dadurch auch erkannt, daß ein Landes-Herr befugt seye, seinen Land-Ständen dergleichen Sigille zu ertheilen.

5. Bey der num. 2. angezeigten Beschaffenheit scheinet eben nicht unumgänglich nothwendig zu seyn, daß, wann Land-Stände von Kayserl. Maj. sich ein dergleichen Siegel ausbitten; doch ist es wenigstens billig und räthlich, auch unverfänglich.

6. Wiewohl nicht zu laugnen ist, daß Kayserl. Maj. in alt und ruhig hergebrachtem Besitz seyen, auch Privat-Personen, oder Landsaßen und Unterthanen derer Reichs-Stände Wapen zu verleihen; so würden doch mächtige Reichs-Stände es heutiges Tages nicht wohl aufnehmen, wan ihre Land-Stände solchen Weg gehen wollten; und diese würden sich dadurch weit mehrerem Verdruß aussetzen, als sie von der gantzen Sache Nutzen hätten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, / Serret, Joseph Alfred / Darboux, Gaston

Johann Jacob Mosers Nebenstunden von Teutschen Staats-Sachen So sich an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayß-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen mö chten
Bd.: 4

Franckfurt [u.a.] (1757)

J.publ.g. 528 m-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560448-7
VD18 80318355-001